

TE Lvwg Erkenntnis 2014/11/10 LVwG-2014/37/1438-16

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.2014

Entscheidungsdatum

10.11.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGVG 2014 §8

VwGVG 2014 §9

VwGVG 2014 §12

VwGVG 2014 §28 Abs7

WRG 1959 §5

WRG 1959 §8

WRG 1959 §9

WRG 1959 §38

WRG 1959 §138

1. WRG 1959 § 5 heute

2. WRG 1959 § 5 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

3. WRG 1959 § 5 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

1. WRG 1959 § 8 heute

2. WRG 1959 § 8 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

3. WRG 1959 § 8 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

1. WRG 1959 § 9 heute

2. WRG 1959 § 9 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

3. WRG 1959 § 9 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

1. WRG 1959 § 38 heute

2. WRG 1959 § 38 gültig ab 31.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011

3. WRG 1959 § 38 gültig von 01.10.1997 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

4. WRG 1959 § 38 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 138 heute

2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999

3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Anmerkung

Mit Beschluss vom 20.02.2015, Z E 10/2015-4, lehnte der VfGH die Behandlung der gegen das Erkenntnis des LVwG Tirol vom 10.11.2014, Z LVwG-2014/37/1438-16, erhobenen Beschwerde ab.

Mit Erkenntnis vom 25.06.2015, ZI Ro 2015/07/0007-6, wies der VfGH die gegen das Erkenntnis des LVwG Tirol vom 10.11.2014, ZI LVwG-2014/37/1438-16, erhobene ordentliche Revision als unbegründet ab.

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Wolfgang Hirn über den Antrag der E R, Adresse 1, PLZ X, und des P T, Adresse 2, PLZ X, beide vertreten durch Mag. R R, Rechtsanwalt in PLZ X, gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) gegenüber N M, Adresse 3, PLZ X, auszusprechen, den Verlauf des öffentlichen Gewässers auf dem Gst Nr ***6, GB ***** X, in den aus dem Plan des DI Dr. A A und des DI B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**, sich ergebenden ursprünglichen Stand zurück zu verlegen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Wolfgang Hirn über den Antrag der E R, Adresse 1, PLZ römisch zehn, und des P T, Adresse 2, PLZ römisch zehn, beide vertreten durch Mag. R R, Rechtsanwalt in PLZ römisch zehn, gemäß Paragraph 138, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) gegenüber N M, Adresse 3, PLZ römisch zehn, auszusprechen, den Verlauf des öffentlichen Gewässers auf dem Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, in den aus dem Plan des DI Dr. A A und des DI B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**, sich ergebenden ursprünglichen Stand zurück zu verlegen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 28 Abs 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Antrag der E R, Adresse 1, PLZ X und des P T, Adresse 2, PLZ X, beide vertreten durch Mag. R R, Rechtsanwalt in PLZ X, gemäß § 138 WRG 1959 gegenüber N M, Adresse 3, PLZ X, auszusprechen, den Verlauf des öffentlichen Gewässers auf dem Gst Nr ***6, GB ***** X, in den aus dem Plan des DI Dr. A A und des DI Dr. B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**, sich ergebenden ursprünglichen Stand zurück zu verlegen, als unbegründet abgewiesen.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz 7, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Antrag der E R, Adresse 1, PLZ römisch zehn und des P T, Adresse 2, PLZ römisch zehn, beide vertreten durch Mag. R R, Rechtsanwalt in PLZ römisch zehn, gemäß Paragraph 138, WRG 1959 gegenüber N M, Adresse 3, PLZ römisch zehn, auszusprechen, den Verlauf des öffentlichen Gewässers auf dem Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, in den aus dem Plan des DI Dr. A A und des DI Dr. B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**, sich ergebenden ursprünglichen Stand zurück zu verlegen, als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) zulässig.2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, Bundesverfassungsgesetz (B-VG) zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I.römisch eins.

Verfahrensablauf:

1.

Antrag:

Mit Schriftsatz vom 24.09.2007 haben die rechtsfreundlich vertretenen E R und P T als Miteigentümer der Gst Nr **4/2 und **4/11, beide GB ***** X, beantragt, N M, Adresse 3, PLZ X, gem § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 aufzutragen, den ursprünglichen Zustand des öffentlichen Gewässers auf Gst Nr ***6, GB ***** X, wiederherzustellen. Die Antragssteller verweisen dabei auf den von DI Dr. A A und DI B B ausgearbeiteten Lageplan vom 17.10.1994, ZI ** **/**. Mit Schriftsatz vom 24.09.2007 haben die rechtsfreundlich vertretenen E R und P T als Miteigentümer der Gst Nr **4/2 und **4/11, beide GB ***** römisch zehn, beantragt, N M, Adresse 3, PLZ römisch zehn, gem Paragraph 138, Wasserrechtsgesetz 1959 aufzutragen, den ursprünglichen Zustand des öffentlichen Gewässers auf Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, wiederherzustellen. Die Antragssteller verweisen dabei auf den von DI Dr. A A und DI B B ausgearbeiteten Lageplan vom 17.10.1994, ZI ** **/**.

Die Antragssteller bringen im Wesentlichen vor, ihre Mutter H T und D M, der Vater des N M, seien übereingekommen, den Verlauf des öffentlichen Gewässers (Gst Nr ***6, GB ***** X), während eines Bauunternehmens des D M kurzfristig zu verlegen, und zwar auf das Gst Nr **4/2, GB ***** X. Nach Beendigung der Bauführung habe D M die vereinbarte Rückverlegung nicht durchgeführt. Die Antragssteller bringen im Wesentlichen vor, ihre Mutter H T und D M, der Vater des N M, seien übereingekommen, den Verlauf des öffentlichen Gewässers (Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn), während eines Bauunternehmens des D M kurzfristig zu verlegen, und zwar auf das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn. Nach Beendigung der Bauführung habe D M die vereinbarte Rückverlegung nicht durchgeführt.

2.

Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft X:

Zum eben dargestellten Antrag hat sich N M durch seinen Rechtsvertreter im Schriftsatz vom 13.11.2007 geäußert. Darin bringt N M im Wesentlichen vor, 1972 sei zwischen den damaligen Nachbarn, nämlich D M (damals Eigentümer des Gst Nr .***3, GB ***** X) und H T (damals Eigentümerin des Gst Nr **4/2, GB ***** X), vereinbart worden, auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, entlang der Grenze zum Grundstück des D M ein Gerinne zur geregelten Abfuhr des Wassers zu errichten. Das Gerinne auf einem näher definierten Teilabschnitt des Gst Nr **4/2, GB ***** X, entlang der Grenze zum Grundstück des D M, sei von der Rechtsvorgängerin der Antragsteller, also von H T selbst, auf ihrem eigenen Grund an die jetzige Position gelegt worden. Die Verlegung sei im gegenseitigen Einvernehmen und im Interesse der H T geschehen, da dadurch der Abfluss der anfallenden Oberflächenwässer verbessert worden sei. Seit diesem Zeitpunkt habe sich der verfahrensgegenständliche Verlauf des Gerinnes auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, nicht geändert. Zum eben dargestellten Antrag hat sich N M durch seinen Rechtsvertreter im Schriftsatz vom 13.11.2007 geäußert. Darin bringt N M im Wesentlichen vor, 1972 sei zwischen den damaligen Nachbarn, nämlich D M (damals Eigentümer des Gst Nr .***3, GB ***** römisch zehn) und H T (damals Eigentümerin des Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn), vereinbart worden, auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, entlang der Grenze zum Grundstück des D M ein Gerinne zur geregelten Abfuhr des Wassers zu errichten. Das Gerinne auf einem näher definierten Teilabschnitt des Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, entlang der Grenze zum Grundstück des D M, sei von der Rechtsvorgängerin der Antragsteller, also von H T selbst, auf ihrem eigenen Grund an die jetzige Position gelegt worden. Die Verlegung sei im gegenseitigen Einvernehmen und im Interesse der H T geschehen, da dadurch der Abfluss der anfallenden Oberflächenwässer verbessert worden sei. Seit diesem Zeitpunkt habe sich der verfahrensgegenständliche Verlauf des Gerinnes auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, nicht geändert.

Zusammenfassend hält N M in diesem Schriftsatz fest:

?

Der derzeitige Verlauf des verfahrensgegenständlichen Abschnittes des Gewässers sei von den damaligen Grundeigentümern der Gst Nrn .***3 (nunmehr Gst .***3/1 und .***3/2) sowie **4/2, GB ***** X, im Einvernehmen festgelegt und von der damaligen Eigentümerin H T selbst auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, angelegt worden. Der derzeitige Verlauf des verfahrensgegenständlichen Abschnittes des Gewässers sei von den damaligen Grundeigentümern der Gst Nrn .***3 (nunmehr Gst .***3/1 und .***3/2) sowie **4/2, GB ***** römisch zehn, im Einvernehmen festgelegt und von der damaligen Eigentümerin H T selbst auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, angelegt worden.

?

Weder N M noch sein Vater D M hätten den Verlauf des Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** X, verlegt. Weder N M noch sein Vater D M hätten den Verlauf des Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, verlegt.

?

N M sei erst seit 1989 Eigentümer der Gst Nrn .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** X, die Verlegung des Gewässers auf die auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, errichtete Trasse sei daher vor langer Zeit erfolgt. N M sei erst seit 1989 Eigentümer der Gst Nrn .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** römisch zehn, die Verlegung des Gewässers auf die auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, errichtete Trasse sei daher vor langer Zeit erfolgt.

?

Die Verlegung des Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** X, sei für dieses Grundstück vorteilhaft. Die Verlegung des Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, sei für dieses Grundstück vorteilhaft.

?

Eine allfällige Verlegung des Gewässers auf die von den Beschwerdeführern gewünschte Trasse liege nicht im öffentlichen Interesse, da dadurch die Abflussverhältnisse nicht verbessert würden.

?

Eine „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes“ würde das Abgraben des von H T auf ihrem Gst Nr **4/2, GB ***** X, aufgeschütteten Materials umfassen. Dafür sei N M nicht zuständig. Eine „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes“ würde das Abgraben des von H T auf ihrem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, aufgeschütteten Materials umfassen. Dafür sei N M nicht zuständig.

Am 22.11.2007 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Antragsteller und N M haben dabei im Wesentlichen ihre bereits schriftlich erstatteten Ausführungen wiederholt.

Im Schriftsatz vom 25.02.2008 haben sich E R und P T zum Ergebnis der Verhandlung am 22.11.2007 geäußert. Wiederum heben die beiden Antragsteller hervor, dass die Verlegung des Gerinnes auf das Gst Nr **4/2, GB ***** X, in den 70-er Jahren ausschließlich auf Veranlassung des D M erfolgt sei. Andernfalls wäre die zum damaligen Zeitpunkt von D M vorgenommene Bauführung nicht möglich gewesen. H T hätte die Verlegung nur während des Zeitraumes der Bauführung und nicht auf Dauer genehmigt. Im Schriftsatz vom 25.02.2008 haben sich E R und P T zum Ergebnis der Verhandlung am 22.11.2007 geäußert. Wiederum heben die beiden Antragsteller hervor, dass die Verlegung des Gerinnes auf das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, in den 70-er Jahren ausschließlich auf Veranlassung des D M erfolgt sei. Andernfalls wäre die zum damaligen Zeitpunkt von D M vorgenommene Bauführung nicht möglich gewesen. H T hätte die Verlegung nur während des Zeitraumes der Bauführung und nicht auf Dauer genehmigt.

3.

Verfahren beim Landeshauptmann von Tirol:

Aufgrund des von E R und P T mit Schriftsatz vom 02.07.2009 eingebrachten Devolutionsantrages ging die Zuständigkeit in dem gegenständlichen Wiederherstellungsverfahren (§ 138 WRG 1959) auf den Landeshauptmann von Tirol über. Aufgrund des von E R und P T mit Schriftsatz vom 02.07.2009 eingebrachten Devolutionsantrages ging die Zuständigkeit in dem gegenständlichen Wiederherstellungsverfahren (Paragraph 138, WRG 1959) auf den Landeshauptmann von Tirol über.

Im Jänner 2010 hat die Bezirkshauptmannschaft X im Auftrag des Landeshauptmannes von Tirol die beiden Antragsteller, D M und verschiedene Zeugen einvernommen. Außerdem hat der wasserfachliche Amtssachverständige DI O L, Baubezirksamt Y, über Ersuchen des Landeshauptmannes von Tirol die Stellungnahme vom 19.05.2010, ZI W**/**/***, erstattet. Im Jänner 2010 hat die Bezirkshauptmannschaft römisch zehn im Auftrag des Landeshauptmannes von Tirol die beiden Antragsteller, D M und verschiedene Zeugen einvernommen. Außerdem hat der wasserfachliche Amtssachverständige DI O L, Baubezirksamt Y, über Ersuchen des Landeshauptmannes von Tirol die Stellungnahme vom 19.05.2010, ZI W**/**/***, erstattet.

Zu dieser fachlichen Äußerung hat sich N M durch seinen Rechtsvertreter im Schriftsatz vom 20.07.2010 geäußert. Darin betont er unter Hinweis auf verschiedene Unterlagen (Fotos, Lagepläne, etc), dass der Umbau am Objekt M nicht unbedingt Grund für die Bachverlegung gewesen sei. Aufgrund des Vorbringens des N M im Schriftsatz vom 20.07.2010 hat der wasserfachliche Amtssachverständige DI O L seine ursprüngliche Stellungnahme mit Schriftsatz vom 02.08.2010, ZI W**/**/***, ergänzt.

Zu den weiteren Beweisergebnissen haben sich die Antragsteller im Schriftsatz vom 01.09.2010 und vom 22.09.2010 geäußert.

N M hat durch seinen Rechtsvertreter zusätzlich die schriftliche Äußerung vom 14.09.2010 erstattet.

Mit Bescheid vom 07.02.2012, ZI IIIa1-W-**.***17, hat der Landeshauptmann von Tirol den Devolutionsantrag der E R und des P T, beide vertreten durch Mag. R R, Rechtsanwalt in PLZ X, als unzulässig zurückgewiesen. Mit Bescheid vom 07.02.2012, ZI IIIa1-W-**.***17, hat der Landeshauptmann von Tirol den Devolutionsantrag der E R und des P T, beide vertreten durch Mag. R R, Rechtsanwalt in PLZ römisch zehn, als unzulässig zurückgewiesen.

Diesen Bescheid hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid vom 17.06.2013, ZI BMLFUW-UW.*.1.**/*****/2012, ersatzlos behoben. In diesem Bescheid weist die oberste Wasserrechtsbehörde insbesondere darauf hin, dass die Antragsteller als Miteigentümer der Gst Nr **4/2 und **4/11, beide GB ***** X, Betroffene iSd § 138 Abs 6 WRG 1959 und damit Parteien seien. Dementsprechend sei der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben gewesen. Diesen Bescheid hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid vom 17.06.2013, ZI BMLFUW-UW.*.1.**/*****/2012, ersatzlos behoben. In diesem Bescheid weist die oberste Wasserrechtsbehörde insbesondere darauf hin, dass die Antragsteller als Miteigentümer der Gst Nr **4/2 und **4/11, beide GB ***** römisch zehn, Betroffene iSd Paragraph 138, Absatz 6, WRG 1959 und damit Parteien seien. Dementsprechend sei der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben gewesen.

In ihrem ergänzenden Vorbringen vom 04.07.2013 legen die Antragsteller dar, dass die Handlungen des D M – Verlegung eines öffentlichen Gewässers ohne wasserrechtliche Bewilligung und Belassung dieses Zustandes – auch dessen Rechtsnachfolger N M zuzurechnen sei und sich folglich die Verpflichtung des § 138 WRG 1959 auch auf N M erstrecke. In ihrem ergänzenden Vorbringen vom 04.07.2013 legen die Antragsteller dar, dass die Handlungen des D M – Verlegung eines öffentlichen Gewässers ohne wasserrechtliche Bewilligung und Belassung dieses Zustandes – auch dessen Rechtsnachfolger N M zuzurechnen sei und sich folglich die Verpflichtung des Paragraph 138, WRG 1959 auch auf N M erstrecke.

Abschließend wiederholen die Antragsteller den Antrag auf Zurückverlegung des öffentlichen Gewässers auf das Gst Nr ***6, GB ***** X, gemäß dem Antrag vom 25.09.2007; hilfsweise wird die subsidiäre Heranziehung des Liegenschaftseigentümers gemäß § 138 Abs 4 WRG 1959 und die Erteilung eines wasserrechtlichen Auftrages zum Rückbau des öffentlichen Gewässers auf dem Gst Nr ***6, GB ***** X, beantragt. Abschließend wiederholen die Antragsteller den Antrag auf Zurückverlegung des öffentlichen Gewässers auf das Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, gemäß dem Antrag vom 25.09.2007; hilfsweise wird die subsidiäre Heranziehung des Liegenschaftseigentümers gemäß Paragraph 138, Absatz 4, WRG 1959 und die Erteilung eines wasserrechtlichen Auftrages zum Rückbau des öffentlichen Gewässers auf dem Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, beantragt.

4.

Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Tirol:

Der Landeshauptmann von Tirol hat nach der zitierten Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17.06.2013, ZI BMLFUW-UW.*.1.**/*****/2012, keine weiteren Amtshandlungen gesetzt. Mit Schriftsatz vom 17.04.2014 haben E R und P T durch ihren Rechtsvertreter beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Antrag auf Übergang der Entscheidungszuständigkeit eingebracht, also eine Säumnisbeschwerde erhoben. Mit Schriftsatz vom 19.05.2014, ZI IIIa1-W-**.***/**, hat der Landeshauptmann von Tirol die Akten zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Tirol weitergeleitet und sind diese am 20.05.2014 beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingelangt.

Über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 27.06.2014, ZI LVwG-2014/**/****-2, hat der wasserfachliche Amtssachverständige DI O L mit Schriftsatz vom 15.07.2014, ZI BBA-KU-*****/**/**-2014, Befund und Gutachten erstattet.

Im Rahmen des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol hat N M durch seinen Rechtsvertreter die schriftlichen Stellungnahmen vom 03.07. und 27.08.2014 erstattet. Die Beschwerdeführer haben die „Erwiderung“ vom 14.10.2014 beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingebracht.

Zudem hat sich der Verwalter des öffentlichen Wassergutes in der gegenständlichen Angelegenheit mit Schriftsatz vom 20.10.2014, ZI Vlg-ÖWG-2013/**/***-2014, geäußert.

Über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol hat das Stadtamt X – Stadtbauamt mehrere Baubescheide betreffend das Objekt Adresse 3, PLZ X vorgelegt. Über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol hat das Stadtamt römisch zehn – Stadtbauamt mehrere Baubescheide betreffend das Objekt Adresse 3, PLZ römisch zehn vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat zum Hochwasserabflussbereich des öffentlichen Gewässers, Gst Nr ***6, GB ***** X, im Bereich der Gst Nrn **5/1 und **4/2, beide GB ***** X, beim Wasserbuch, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung, und bei der Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, des Amtes der Tiroler Landesregierung eine Anfrage gestellt. Dazu haben sich der Wasserbuchführer G E und der Leiter des Sachgebietes Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie der Abteilung Wasserwirtschaft DI F U geäußert. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat zum Hochwasserabflussbereich des öffentlichen Gewässers, Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, im Bereich der Gst Nrn **5/1 und **4/2, beide GB ***** römisch zehn, beim Wasserbuch, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung, und bei der Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, des Amtes der Tiroler Landesregierung eine Anfrage gestellt. Dazu haben sich der Wasserbuchführer G E und der Leiter des Sachgebietes Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie der Abteilung Wasserwirtschaft DI F U geäußert.

Mit Schriftsatz vom 30.09.2014, ZI LVwG-2014/**/****-8, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol die Bezirkshauptmannschaft X ersucht zu prüfen, ob für eine allfällige Verlegung sowie Verrohrung des öffentlichen Gewässers, Gst Nr ***6, GB ***** X, im Bereich der Gst Nrn **4, .***3/1, .***3/2, **5/1 und **4/2, alle GB ***** X, sowie im Zusammenhang mit einem „Teich“ auf dem Gst Nr **4, GB ***** X, wasserrechtliche Bewilligungen ergangen sind. Mit Schriftsatz vom 30.09.2014, ZI LVwG-2014/**/****-8, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol die Bezirkshauptmannschaft römisch zehn ersucht zu prüfen, ob für eine allfällige Verlegung sowie Verrohrung des öffentlichen Gewässers, Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, im Bereich der Gst Nrn **4, .***3/1, .***3/2, **5/1 und **4/2, alle GB ***** römisch zehn, sowie im Zusammenhang mit einem „Teich“ auf dem Gst Nr **4, GB ***** römisch zehn, wasserrechtliche Bewilligungen ergangen sind.

Laut der Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft X vom 16.10.2014 konnten im elektronischen Protokoll keine wasserrechtlichen Bewilligungen aufgefunden werden. Laut der Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 16.10.2014 konnten im elektronischen Protokoll keine wasserrechtlichen Bewilligungen aufgefunden werden.

Am 21.10.2014 hat das Landesverwaltungsgericht Tirol eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die Beschwerde führenden Antragsteller und N M, jeweils durch ihre Rechtsvertreter, ihr bisheriges Vorbringen wiederholt haben. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben zudem D M, der Rechtsvorgänger des N M als Grundeigentümer, und der Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wassergutes Vorbringen erstattet.

Im Zuge der Verhandlung wurden E R (Beschwerdeführerin), I T in Vertretung des Beschwerdeführers P T, N M und D M, jeweils als Partei, die Zeugen W R, Ehemann der Beschwerdeführerin, und Dr. W R, Sohn der Beschwerdeführerin, sowie der wasserfachliche Amtssachverständige DI O L einvernommen. Im Zuge der Verhandlung wurden E R (Beschwerdeführerin), römisch eins T in Vertretung des Beschwerdeführers P T, N M und D M, jeweils als Partei, die Zeugen W R, Ehemann der Beschwerdeführerin, und Dr. W R, Sohn der Beschwerdeführerin, sowie der wasserfachliche Amtssachverständige DI O L einvernommen.

Das Protokoll hat das Landesverwaltungsgericht Tirol allen an der Verhandlung teilnehmenden Parteien übermittelt.

II. römisch zwei.

Vorbringen der Beschwerde führenden Antragsteller und der sonstigen Parteien:

1.

Vorbringen der Beschwerdeführer/Antragsteller:

Zusammengefasst bringen die Beschwerdeführer vor, ursprünglich sei das öffentliche Gewässer/Gerinne unmittelbar am nordöstlichen Eck des Gst Nr .***3/1, GB ***** X, vorbeigeflossen. Auf diesem Baugrundstück habe sich ursprünglich der frühere Schießstand befunden. Im Jahr 1942 sei das Schießstandgebäude erweitert worden, dadurch

habe das Gerinne verlegt werden müssen, und zwar auf jene Trasse, die im Lageplan vom 17.10.1994, ZI ** **/**, verfasst von DI Dr. A A und DI B B, in roter Farbe dargestellt sei. Die Darstellung in diesem Lageplan zeige auch den heutigen Verlauf. Zusammengefasst bringen die Beschwerdeführer vor, ursprünglich sei das öffentliche Gewässer/Gerinne unmittelbar am nordöstlichen Eck des GSt Nr. ***3/1, GB ***** römisch zehn, vorbeigeflossen. Auf diesem Baugrundstück habe sich ursprünglich der frühere Schießstand befunden. Im Jahr 1942 sei das Schießstandgebäude erweitert worden, dadurch habe das Gerinne verlegt werden müssen, und zwar auf jene Trasse, die im Lageplan vom 17.10.1994, ZI ** **/**, verfasst von DI Dr. A A und DI B B, in roter Farbe dargestellt sei. Die Darstellung in diesem Lageplan zeige auch den heutigen Verlauf.

Weite Teile des GSt Nr. **4/2, GB ***** X, seien schon um das Jahr 1960 aufgeschüttet und weitgehend trocken gelegt worden. D M, der Rechtsvorgänger des N M, habe im Jahre 1970 das Gelände des ehemaligen Schießstandes käuflich erworben, insbesondere die GSt Nr. **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** X. D M habe dann im Jahr 1972 Umbauarbeiten im ehemaligen Schießstand durchgeführt. Insbesondere sei die Ost-/Südostseite des Schießstandes derart umgestaltet worden, dass anstelle des Holzverschlages ein Fundament und darauf eine Mauer (samt Fenster) errichtet worden sei. Zur Errichtung des Fundamentes und der Mauer sei es erforderlich gewesen, den Bach zu verlegen. H T, die Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführer, habe D M gestattet, während der Bauarbeiten einen Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers auf das GSt Nr. **4/2, GB ***** X, zu verlegen. Die vorübergehende Verlegung sei einzig und allein im Interesse des D M gewesen. Die Verlegung habe auch D M durchgeführt bzw. durchführen lassen. Entgegen der mit H T mündlich abgeschlossenen Vereinbarung sei die Rückverlegung auf die ursprüngliche Trasse des Gewässers nicht erfolgt. Weite Teile des GSt Nr. **4/2, GB ***** römisch zehn, seien schon um das Jahr 1960 aufgeschüttet und weitgehend trocken gelegt worden. D M, der Rechtsvorgänger des N M, habe im Jahre 1970 das Gelände des ehemaligen Schießstandes käuflich erworben, insbesondere die GSt Nr. **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** römisch zehn. D M habe dann im Jahr 1972 Umbauarbeiten im ehemaligen Schießstand durchgeführt. Insbesondere sei die Ost-/Südostseite des Schießstandes derart umgestaltet worden, dass anstelle des Holzverschlages ein Fundament und darauf eine Mauer (samt Fenster) errichtet worden sei. Zur Errichtung des Fundamentes und der Mauer sei es erforderlich gewesen, den Bach zu verlegen. H T, die Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführer, habe D M gestattet, während der Bauarbeiten einen Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers auf das GSt Nr. **4/2, GB ***** römisch zehn, zu verlegen. Die vorübergehende Verlegung sei einzig und allein im Interesse des D M gewesen. Die Verlegung habe auch D M durchgeführt bzw. durchführen lassen. Entgegen der mit H T mündlich abgeschlossenen Vereinbarung sei die Rückverlegung auf die ursprüngliche Trasse des Gewässers nicht erfolgt.

N M als Rechtsnachfolger des D M wisse, dass sein Vater D M ohne Einholung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung das öffentliche Gewässer in seinem Verlauf geändert habe. Trotz dieser Kenntnis habe N M den durch seinen Vater verursachten Zustand beibehalten. Die bewilligungslos vorgenommene Neuerung sei daher auch ihm zuzurechnen. Er sei daher gemäß § 138 WRG 1959 zu verpflichten, den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen. N M als Rechtsnachfolger des D M wisse, dass sein Vater D M ohne Einholung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung das öffentliche Gewässer in seinem Verlauf geändert habe. Trotz dieser Kenntnis habe N M den durch seinen Vater verursachten Zustand beibehalten. Die bewilligungslos vorgenommene Neuerung sei daher auch ihm zuzurechnen. Er sei daher gemäß Paragraph 138, WRG 1959 zu verpflichten, den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen.

Entsprechend ihrem Vorbringen haben die Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 03.07.2013 ihren Antrag vom 25.09.2007 auf Zurückverlegung des Verlaufes des Gewässers auf das GSt Nr. ***6, GB ***** X, hilfsweise auf subsidiäre Heranziehung des Liegenschaftseigentümers gemäß § 138 Abs 4 Wasserrechtsgesetz 1959 und Erteilung eines wasserrechtlichen Auftrages zum Rückbau des öffentlichen Gewässers auf dem GSt Nr. ***6, GB ***** X, wiederholt. Entsprechend ihrem Vorbringen haben die Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 03.07.2013 ihren Antrag vom 25.09.2007 auf Zurückverlegung des Verlaufes des Gewässers auf das GSt Nr. ***6, GB ***** römisch zehn, hilfsweise auf subsidiäre Heranziehung des Liegenschaftseigentümers gemäß Paragraph 138, Absatz 4, Wasserrechtsgesetz 1959 und Erteilung eines wasserrechtlichen Auftrages zum Rückbau des öffentlichen Gewässers auf dem GSt Nr. ***6, GB ***** römisch zehn, wiederholt.

2.

Vorbringen des N M:

N M bringt zusammengefasst vor, das verfahrensgegenständliche Gewässer verlaufe seit 53 Jahren nicht mehr in dem

in der Mappe als Gst Nr ***6, GB ***** X, eingezeichneten Bereich. Die Mappendarstellung habe daher nicht den tatsächlichen Grenzverlauf dargestellt, sondern sei immer fehlerhaft gewesen. Die Gst Nrn ***6, .***3/1, .***3/2 und **4/2, alle GB ***** X, seien planlich im alten „Grundsteuerekataster“ und nicht im „Grenzkataster“ erfasst. Bei Grundstücken im Grundsteuerekataster sei für die genaue Lage bzw die Grenzen dieser Grundstücke nicht die planliche Darstellung in der „Mappe“ maßgeblich, sondern die wahren Naturgrenzen. Eine letztgültige Mappendarstellung gäbe es nicht. Der in der „Mappe“ dargestellte Grenzverlauf des Gst Nr ***6, GB ***** X, im Bereich der Liegenschaften des N M und der Beschwerdeführer sei offensichtlich nicht richtig. N M bringt zusammengefasst vor, das verfahrensgegenständliche Gewässer verlaufe seit 53 Jahren nicht mehr in dem in der Mappe als Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, eingezeichneten Bereich. Die Mappendarstellung habe daher nicht den tatsächlichen Grenzverlauf dargestellt, sondern sei immer fehlerhaft gewesen. Die Gst Nrn ***6, .***3/1, .***3/2 und **4/2, alle GB ***** römisch zehn, seien planlich im alten „Grundsteuerekataster“ und nicht im „Grenzkataster“ erfasst. Bei Grundstücken im Grundsteuerekataster sei für die genaue Lage bzw die Grenzen dieser Grundstücke nicht die planliche Darstellung in der „Mappe“ maßgeblich, sondern die wahren Naturgrenzen. Eine letztgültige Mappendarstellung gäbe es nicht. Der in der „Mappe“ dargestellte Grenzverlauf des Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, im Bereich der Liegenschaften des N M und der Beschwerdeführer sei offensichtlich nicht richtig.

D M habe die Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 09.11.1970 erworben. Schon zu diesem Zeitpunkt sei das Gewässer nicht in dem in der Mappe als Gst Nr ***6, GB ***** X, dargestellten Bereich verlaufen. D M habe die Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 09.11.1970 erworben. Schon zu diesem Zeitpunkt sei das Gewässer nicht in dem in der Mappe als Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, dargestellten Bereich verlaufen.

Im Jahre 1971 hätte H T das östlich ihres Hauses gelegene Sumpfgebiet auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, „trocken gelegt“. In diesem Zusammenhang sei der Verlauf des Gewässers verändert und in die jetzige Position auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, verlegt worden. Die Änderung des Bachverlaufes habe H T und somit die Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführer selbst durchgeführt. D M sei niemals zu einer Rückverlegung verpflichtet gewesen. Im Jahre 1971 hätte H T das östlich ihres Hauses gelegene Sumpfgebiet auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, „trocken gelegt“. In diesem Zusammenhang sei der Verlauf des Gewässers verändert und in die jetzige Position auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, verlegt worden. Die Änderung des Bachverlaufes habe H T und somit die Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführer selbst durchgeführt. D M sei niemals zu einer Rückverlegung verpflichtet gewesen.

Die Verlegung des Teilabschnittes des verfahrensgegenständlichen Gerinnes stehe in keinem Zusammenhang mit Baumaßnahmen des D M am ehemaligen Schießstand (Gst Nr .***3/2, GB ***** X). Wesentliche Baumaßnahmen seien erst 1976 und somit lange nach der erfolgten Verlegung des verfahrensgegenständlichen Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers erfolgt. Die Verlegung des Teilabschnittes des verfahrensgegenständlichen Gerinnes stehe in keinem Zusammenhang mit Baumaßnahmen des D M am ehemaligen Schießstand (Gst Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn). Wesentliche Baumaßnahmen seien erst 1976 und somit lange nach der erfolgten Verlegung des verfahrensgegenständlichen Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers erfolgt.

N M sei erst seit 1988 Eigentümer. Zu diesem Zeitpunkt sei das Gewässer nicht in dem in der Mappe als Gst Nr ***6, GB ***** X, dargestellten Bereich verlaufen. Allfällige Änderungen seien von der Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführer durchgeführt worden. N M könne daher gemäß § 138 Abs 4 iVm § 31 Abs 6 WRG 1959 zu keinerlei Maßnahmen und Leistungen verpflichtet werden. Die Beschwerdeführer selbst würden einräumen, die Bachverlegung sei im Einverständnis mit ihrer Mutter durchgeführt worden. Die Antragsteller könnten sich daher nicht auf § 138 Abs 1 WRG 1959 stützen. Darüber hinaus würde sich eine Rückverlegung nur in Teilbereichen verwirklichen lassen. Die von den Antragstellern beantragte Bachverlegung sei sohin gar nicht möglich. N M sei erst seit 1988 Eigentümer. Zu diesem Zeitpunkt sei das Gewässer nicht in dem in der Mappe als Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, dargestellten Bereich verlaufen. Allfällige Änderungen seien von der Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführer durchgeführt worden. N M könne daher gemäß Paragraph 138, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz 6, WRG 1959 zu keinerlei Maßnahmen und Leistungen verpflichtet werden. Die Beschwerdeführer selbst würden einräumen, die Bachverlegung sei im Einverständnis mit ihrer Mutter durchgeführt worden. Die Antragsteller könnten sich daher nicht auf Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 stützen. Darüber hinaus würde sich eine Rückverlegung nur in Teilbereichen verwirklichen lassen. Die von den Antragstellern beantragte Bachverlegung sei sohin gar nicht möglich.

Dementsprechend sei der auf § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 gestützte Antrag der E R und des P T als unbegründet

abzuweisen. Dementsprechend sei der auf Paragraph 138, Wasserrechtsgesetz 1959 gestützte Antrag der E R und des P T als unbegründet abzuweisen.

3.

Vorbringen des D M:

D M hat im Wesentlichen festgehalten, dass die verfahrensgegenständliche Verlegung eines Teilabschnittes des Gewässers mit der vormaligen Eigentümerin und Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführer, nämlich mit H T, vereinbart worden sei. Diese habe die Verlegung selbst veranlasst. Eine Rückverlegung sei jedenfalls nicht vereinbart worden.

4.

Vorbringen des Vertreters des Verwalters des öffentlichen Wassergutes:

Der Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wassergutes hält zusammengefasst fest, dass betreffend das öffentliche Gewässer, Gst Nr ***6, GB ***** X, im Bereich der Gst Nr **4, .***3/1 und .***3/2, **5/1 und **4/2, alle GB ***** X, es bereits vor 1960 zu einer Verlegung und Verrohrung des Gerinnes unterhalb des Gebäudes auf dem Gst Nr .***3/2, GB ***** X, gekommen sein müsse. Der Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wassergutes hält zusammengefasst fest, dass betreffend das öffentliche Gewässer, Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, im Bereich der Gst Nr **4, .***3/1 und .***3/2, **5/1 und **4/2, alle GB ***** römisch zehn, es bereits vor 1960 zu einer Verlegung und Verrohrung des Gerinnes unterhalb des Gebäudes auf dem Gst Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn, gekommen sein müsse.

Im Zeitraum zwischen 1970 und 1976 sei das Gerinne östlich des Gebäudes begradigt und vom Gebäude abgerückt worden. Im Zeitraum nach 1976 sei der Teil zwischen dem Gebäude und dem heutigen Rohreinlauf zur Erlangung eines nutzbaren Hausumgriffs auf dem Gst Nr .***3/2, GB ***** X, verrohrt worden. Im Zeitraum zwischen 1970 und 1976 sei das Gerinne östlich des Gebäudes begradigt und vom Gebäude abgerückt worden. Im Zeitraum nach 1976 sei der Teil zwischen dem Gebäude und dem heutigen Rohreinlauf zur Erlangung eines nutzbaren Hausumgriffs auf dem Gst Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn, verrohrt worden.

Für alle Maßnahmen (Verlegung des Gerinnes, Verrohrungen etc.) seien wasserrechtliche Bewilligungen und zivilrechtliche Regelungen durch den Grundeigentümer, nämlich die Republik Österreich, öffentliches Wassergut, nicht bekannt.

Ausgehend von diesem Vorbringen fordert der Verwalter des öffentlichen Wassergutes die – soweit machbare – Öffnung (und wenn notwendig teilweise Verlegung) des Gerinnes im Bereich außerhalb der Gebäudequerung, die Freimachung des das Gebäude und den Zufahrtsweg querenden Rohres (Herstellung eines ordnungsgemäßen Betriebszustandes der Verrohrung) sowie die Durchführung einer Vermessung und eines Grundtausches zur Richtigstellung des Katasterstandes.

III. Sachverhalt: römisch drei. Sachverhalt:

1.

Allgemeine Feststellungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Gewässer, Gst Nr ***6, GB ***** X (öffentliches Wassergut): Allgemeine Feststellungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Gewässer, Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn (öffentliches Wassergut):

1.1

Lage der betroffenen Grundparzellen nach Mappenstand:

Das Gst Nr ***6, GB ***** X, öffentliches Wassergut, verläuft an der Ostseite der Bauparzelle .**9, GB ***** X, Richtung Nordnordwest und weist dabei eine Breite von ca 3,00 m auf. Unmittelbar vor dem Eintritt in das Gst Nr **5/1, GB ***** X, verjüngt sich die Grundparzelle auf eine Breite von durchschnittlich 1,00 m bis 1,20 m. Sie winkelt in weiterer Folge Richtung Nordwesten ab und unterquert die Bauparzelle .***3/2, GB ***** X. Die Grundparzelle des öffentlichen Wassergutes bildet somit die Trennung zwischen der Bauparzelle .***3/2 und der Bauparzelle .***3/1 sowie dem Gst Nr **5/1, alle GB ***** X. Das Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, öffentliches Wassergut, verläuft an der Ostseite der Bauparzelle .**9, GB ***** römisch zehn, Richtung Nordnordwest und weist dabei eine Breite von ca 3,00 m auf. Unmittelbar vor dem Eintritt in das Gst Nr **5/1, GB ***** römisch zehn, verjüngt sich die Grundparzelle auf eine Breite von durchschnittlich 1,00 m bis 1,20 m. Sie winkelt in weiterer Folge Richtung Nordwesten ab und unterquert die Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn. Die Grundparzelle des öffentlichen Wassergutes bildet

somit die Trennung zwischen der Bauparzelle .***3/2 und der Bauparzelle .***3/1 sowie dem Gst Nr **5/1, alle GB ***** römisch zehn.

1.2

Verlauf des öffentlichen Gewässers in der Natur:

In der Natur verläuft das Gerinne/öffentliche Gewässer entlang der Bauparzelle .**9, GB ***** X, als offenes, teilweise gesichertes Gerinne. Der leichte Knick auf der Höhe der Bauparzelle .**9, GB ***** X, ist in der Natur gegenüber der Mappe nicht deutlich ausgebildet. In der Natur verläuft das Gerinne/öffentliche Gewässer entlang der Bauparzelle .**9, GB ***** römisch zehn, als offenes, teilweise gesichertes Gerinne. Der leichte Knick auf der Höhe der Bauparzelle .**9, GB ***** römisch zehn, ist in der Natur gegenüber der Mappe nicht deutlich ausgebildet.

Ca auf der Höhe der Nordecke des Gebäudes auf dem Gst Nr .**9, GB ***** X, wird das Gerinne in Form einer Zufahrt zum Gst Nr **4/2, GB ***** X, „überbrückt“, erfährt danach, in Fließrichtung gesehen, einen Rechtsschwenk und nähert sich asymptotisch der Grundgrenze zwischen den Gst Nr **4/2 und .***3/2, beide GB ***** X, an. Ca auf der Höhe der Nordecke des Gebäudes auf dem Gst Nr .**9, GB ***** römisch zehn, wird das Gerinne in Form einer Zufahrt zum Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, „überbrückt“, erfährt danach, in Fließrichtung gesehen, einen Rechtsschwenk und nähert sich asymptotisch der Grundgrenze zwischen den Gst Nr **4/2 und .***3/2, beide GB ***** römisch zehn, an.

Nach ca 15 m winkelt das Gerinne, in Fließrichtung gesehen, leicht nach links ab und mündet in eine Verrohrung. Dort erfolgt der Eintritt in das Gst Nr .***3/2, GB ***** X. Nach ca 15 m winkelt das Gerinne, in Fließrichtung gesehen, leicht nach links ab und mündet in eine Verrohrung. Dort erfolgt der Eintritt in das Gst Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn.

Nach der Unterquerung des Gst Nr .***3/2, GB ***** X, und der Querung eines Zufahrtsweges tritt das verrohrte Gerinne wieder frei zu Tage und verläuft zwischen den Gst Nrn **3 und **4, beide GB ***** X, zur Gänze als offenes Gerinne bis zur Querung der Bundesstraße. Nach der Unterquerung des Gst Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn, und der Querung eines Zufahrtsweges tritt das verrohrte Gerinne wieder frei zu Tage und verläuft zwischen den Gst Nrn **3 und **4, beide GB ***** römisch zehn, zur Gänze als offenes Gerinne bis zur Querung der Bundesstraße.

1.3

Erscheinungsbild des öffentlichen Gewässers/des Gerinnes in der Natur:

Das öffentliche Gewässer stellt sich entlang der Bauparzelle .**9, GB ***** X, als teilweise offenes und mäßig gepflegtes sowie teilweise böschungsgesichertes Gerinne dar. Im weiteren Verlauf, etwa ab Höhe der Zufahrt zum Gst Nr **4/2, GB ***** X, handelt es sich um ein stark verkrautetes und im gesamten Uferbereich stark verwildertes, mit Stauden und Strauchbewuchs versehenes, mit freiem Auge kaum erkennbares Abflussprofil. Das öffentliche Gewässer stellt sich entlang der Bauparzelle .**9, GB ***** römisch zehn, als teilweise offenes und mäßig gepflegtes sowie teilweise böschungsgesichertes Gerinne dar. Im weiteren Verlauf, etwa ab Höhe der Zufahrt zum Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, handelt es sich um ein stark verkrautetes und im gesamten Uferbereich stark verwildertes, mit Stauden und Strauchbewuchs versehenes, mit freiem Auge kaum erkennbares Abflussprofil.

Das Gerinne weist eine geschätzte mittlere Tiefe von 80 cm bis 90 cm auf und variiert in der Breite zwischen 1,00 m und maximal 1,50 m.

Der ursprüngliche Verlauf des Gst Nr ***6, GB ***** X (öffentliches Gut), zeigt sich in der Natur teilweise als Wiesenfläche in einem abgegrenzten Garten. Der ursprüngliche Verlauf des Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn (öffentliches Gut), zeigt sich in der Natur teilweise als Wiesenfläche in einem abgegrenzten Garten.

Ein Vergleich der Mappendarstellung mit der Natur zeigt, dass das Gst Nr ***6, GB ***** X, unmittelbar an der Gebäudeecke der Bauparzelle .***3/1, GB ***** X, vorbeiführt. Ein Vergleich der Mappendarstellung mit der Natur zeigt, dass das Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, unmittelbar an der Gebäudeecke der Bauparzelle .***3/1, GB ***** römisch zehn, vorbeiführt.

1.4

Vergleich des Mappenstandes zum Verlauf des Gerinnes in der Natur:

Während das verfahrensgegenständliche Gerinne laut Mappenstand im Bereich der Gst Nr .**9, .***3/1 und **4/11, alle GB ***** X, einen gestreckten, nur gering gebogenen Verlauf in nördliche Richtung aufweist, so zeigt sich in der

Natur der Graben als stark nach rechts und anschließend wieder nach links abgewinkelt. Die Grabenbreite entspricht nicht der Breite der Grundparzelle laut Mappe. Während das verfahrensgegenständliche Gerinne laut Mappenstand im Bereich der Gst Nr .**9, .***3/1 und **4/11, alle GB ***** römisch zehn, einen gestreckten, nur gering gebogenen Verlauf in nördliche Richtung aufweist, so zeigt sich in der Natur der Graben als stark nach rechts und anschließend wieder nach links abgewinkelt. Die Grabenbreite entspricht nicht der Breite der Grundparzelle laut Mappe.

Im Lageplan des DI Dr. A A und des DI B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**, wird der Gerinneverlauf im heutigen Zustand dargestellt.

2.

Veränderungen am Verlauf des öffentlichen Gewässers, Gst Nr ***6, GB ***** X (öffentliches Wassergut): Veränderungen am Verlauf des öffentlichen Gewässers, Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn (öffentliches Wassergut):

2.1

Verlegung vor dem Jahr 1960:

Auf den Bauparzellen .***3/1, .***3/2, beide GB ***** X, befand sich vor dem Erwerb dieser Grundparzellen durch D M und den von ihm veranlassten Umbauarbeiten ein Schießstand. Dem Betrieb dieses Schießstandes diente auch das Gst Nr **4/2, GB ***** X. Auf den Bauparzellen .***3/1, .***3/2, beide GB ***** römisch zehn, befand sich vor dem Erwerb dieser Grundparzellen durch D M und den von ihm veranlassten Umbauarbeiten ein Schießstand. Dem Betrieb dieses Schießstandes diente auch das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn.

Das Schießstandgebäude wurde im Jahr 1942 erweitert. Im Zuge der Erweiterungsarbeiten wurde das öffentliche Gewässer/Gerinne verlegt, und zwar auf jene Trasse, die im Lageplan des DI Dr. A A und DI B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**, rot strichliert dargestellt ist. Seit diesem Zeitpunkt verläuft das Gerinne abweichend von der Mappendarstellung unterhalb des Gebäudes auf dem Gst Nr .***3/2 (ehemals Gst Nr .***3), GB ***** X. Der Abschnitt unterhalb der Bauparzelle ist verrohrt. Das Schießstandgebäude wurde im Jahr 1942 erweitert. Im Zuge der Erweiterungsarbeiten wurde das öffentliche Gewässer/Gerinne verlegt, und zwar auf jene Trasse, die im Lageplan des DI Dr. A A und DI B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**, rot strichliert dargestellt ist. Seit diesem Zeitpunkt verläuft das Gerinne abweichend von der Mappendarstellung unterhalb des Gebäudes auf dem Gst Nr .***3/2 (ehemals Gst Nr .***3), GB ***** römisch zehn. Der Abschnitt unterhalb der Bauparzelle ist verrohrt.

2.2

Aufschüttung des Gst Nr **4/2, GB ***** X, in den Jahren 1963 und 1964: Aufschüttung des Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, in den Jahren 1963 und 1964:

Das Gst Nr **4/2, GB ***** X, wurde bis 1970 im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schießstandes zur Aufstellung von Zielscheiben verwendet. In den Jahren 1963/64 haben die Betreiber des Schießstandes das Gst Nr **4/2, GB ***** X, aufgeschüttet. Die Aufschüttungen hatten den Zweck, das sumpfige Gelände des Gst Nr **4/2, GB ***** X, trocken zu legen und damit den Zugang zu den Zielscheiben leichter begehbar zu machen. Im Zusammenhang mit den Schüttungen der Jahre 1963 und 1964 lassen sich keine Veränderungen am Verlauf des öffentlichen Gewässers, Gst Nr ***6, GB ***** X, feststellen. Das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, wurde bis 1970 im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schießstandes zur Aufstellung von Zielscheiben verwendet. In den Jahren 1963/64 haben die Betreiber des Schießstandes das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, aufgeschüttet. Die Aufschüttungen hatten den Zweck, das sumpfige Gelände des Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, trocken zu legen und damit den Zugang zu den Zielscheiben leichter begehbar zu machen. Im Zusammenhang mit den Schüttungen der Jahre 1963 und 1964 lassen sich keine Veränderungen am Verlauf des öffentlichen Gewässers, Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, feststellen.

2.3

Veränderungen des öffentlichen Gewässers auf dem Gst Nr ***6, GB ***** X, bis einschließlich 1976: Veränderungen des öffentlichen Gewässers auf dem Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, bis einschließlich 1976:

Auf der Grundlage des Kaufvertrages vom 09.11.1970 hat D M die Gst Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** X, erworben. Schon zu diesem Zeitpunkt hatte D M geplant, das Gebäude des (ehemaligen) Schießstandes in ein Geschäft und in eine Werkstätte für den Instrumentenbau umzuwandeln. In den Jahren 1971 bis 1976 wurden immer wieder Änderungen am ehemaligen Schießstand durchgeführt. Größere Umbauarbeiten hat D M im Jahr 1976 durchgeführt.

Insbesondere wurde das bestehende Gebäude aufgestockt und die Südostwand 1,00 m in Richtung zur Grundstücksgrenze, also in Richtung zum angrenzenden GSt Nr **4/2, GB ***** X, verrückt. Auf der Grundlage des Kaufvertrages vom 09.11.1970 hat D M die GSt Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** römisch zehn, erworben. Schon zu diesem Zeitpunkt hatte D M geplant, das Gebäude des (ehemaligen) Schießstandes in ein Geschäft und in eine Werkstätte für den Instrumentenbau umzuwandeln. In den Jahren 1971 bis 1976 wurden immer wieder Änderungen am ehemaligen Schießstand durchgeführt. Größere Umbauarbeiten hat D M im Jahr 1976 durchgeführt. Insbesondere wurde das bestehende Gebäude aufgestockt und die Südostwand 1,00 m in Richtung zur Grundstücksgrenze, also in Richtung zum angrenzenden GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, verrückt.

In diesem Zusammenhang ergingen auch die baubehördlichen Bewilligungen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde X vom 25.07.1972, Zl ***/***[Ausbau eines Geschäftslokals und Anbau einer Garage auf den GSt Nrn **5/1 und .***3 (nunmehr .***3/1 und .***3/2), beide GB ***** X], sowie vom 24.06.1976, Zl ***/** (An- und Aufbau beim Bestandsobjekt Bauparzelle .***3 auf GSt Nr **5/1, beide GB ***** X). In diesem Zusammenhang ergingen auch die baubehördlichen Bewilligungen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde römisch zehn vom 25.07.1972, Zl ***/***[Ausbau eines Geschäftslokals und Anbau einer Garage auf den GSt Nrn **5/1 und .***3 (nunmehr .***3/1 und .***3/2), beide GB ***** X], sowie vom 24.06.1976, Zl ***/** (An- und Aufbau beim Bestandsobjekt Bauparzelle .***3 auf GSt Nr **5/1, beide GB ***** römisch zehn).

Im Jahr 1971/1972 haben E R und deren Bruder P T das GSt Nr **4/2, GB ***** X, wiederum aufschütten lassen. Dafür wurde bei verschiedenen Bauvorhaben anfallendes Aushubmaterial verwendet. Ziel der Aufschüttung war, das Gelände des GSt Nr **4/2, GB ***** X, an das Niveau der umgebenden Grundstücke anzupassen. Ob diese Schüttungen auch dazu dienten, das besagte Grundstück „trocken zu legen“, lässt sich nicht feststellen. Im Jahr 1971 aus 1972, haben E R und deren Bruder P T das GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, wiederum aufschütten lassen. Dafür wurde bei verschiedenen Bauvorhaben anfallendes Aushubmaterial verwendet. Ziel der Aufschüttung war, das Gelände des GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, an das Niveau der umgebenden Grundstücke anzupassen. Ob diese Schüttungen auch dazu dienten, das besagte Grundstück „trocken zu legen“, lässt sich nicht feststellen.

Im Zuge der Aufschüttung während der Jahre 1971 und 1972 kam es auch zu einer Auffüllung eines auf dem GSt Nr **4/2, GB ***** X, befindlichen Grabens. Über diesen Graben wurde in unregelmäßigen Abständen das sich in einem auf einem Nachbargrundstück situieren Teich angesammelte Hangwasser abgeleitet. Da dieser Teich aufgelassen wurde, konnte auch der sich auf dem GSt Nr **4/2, GB ***** X, befindliche Graben aufgefüllt werden. Im Zuge der Aufschüttung während der Jahre 1971 und 1972 kam es auch zu einer Auffüllung eines auf dem GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, befindlichen Grabens. Über diesen Graben wurde in unregelmäßigen Abständen das sich in einem auf einem Nachbargrundstück situieren Teich angesammelte Hangwasser abgeleitet. Da dieser Teich aufgelassen wurde, konnte auch der sich auf dem GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, befindliche Graben aufgefüllt werden.

Im Jahr 1972 wurde das Gerinne östlich des Gebäudes auf dem GSt Nr .***3/2, GB ***** X, begradigt und vom Gebäude abgerückt. Dadurch wurde ein Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers auf das GSt Nr **4/2, GB ***** X, verlegt, und zwar auf jene Trasse, die im Lageplan des DI Dr. A A und des DI B B vom 17.10.1994, Zl ** **/**, als „Grabenmitte“ bezeichnet ist. Im Jahr 1972 wurde das Gerinne östlich des Gebäudes auf dem GSt Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn, begradigt und vom Gebäude abgerückt. Dadurch wurde ein Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers auf das GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, verlegt, und zwar auf jene Trasse, die im Lageplan des DI Dr. A A und des DI B B vom 17.10.1994, Zl ** **/**, als „Grabenmitte“ bezeichnet ist.

Dieser Verlegung war eine Besprechung zwischen D M als damaligem Eigentümer der GSt Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** X, und H T, der damaligen Eigentümerin des GSt Nr **4/2, GB ***** X, vorausgegangen. Die Verlegung selbst wurde im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen. Dieser Verlegung war eine Besprechung zwischen D M als damaligem Eigentümer der GSt Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** römisch zehn, und H T, der damaligen Eigentümerin des GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, vorausgegangen. Die Verlegung selbst wurde im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen.

Es lässt sich allerdings nicht feststellen, ob Anlass für diese Verlegung die von D M am ehemaligen Schießstand im Jahr 1972 durchgeführten Umbauarbeiten oder die in den Jahren 1971/1972 von den Beschwerdeführern durchgeführte Aufschüttung auf dem GSt Nr **4/2, GB ***** X, war(en). Ebenso wenig lässt sich feststellen, ob zwischen H T und D M die Rückverlegung des öffentlichen Gewässers, bezogen auf den verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt, vereinbart

wurde. Es lässt sich allerdings nicht feststellen, ob Anlass für diese Verlegung die von D M am ehemaligen Schießstand im Jahr 1972 durchgeführten Umbauarbeiten oder die in den Jahren 1971 bis 1972, von den Beschwerdeführern durchgeführte Aufschüttung auf dem GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, war(en). Ebenso wenig lässt sich feststellen, ob zwischen H T und D M die Rückverlegung des öffentlichen Gewässers, bezogen auf den verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt, vereinbart wurde.

Aufgrund der im Jahre 1972 durchgeführten Begradigung des Gerinnes östlich des Gebäudes auf dem GSt Nr .***3/2, GB ***** X, und dessen Verlegung auf das GSt Nr **4/2, GB ***** X, war D M in der Lage, das vormalige Gewässerbett aufzuschütten und anderweitig zu nutzen. Aufgrund der im Jahre 1972 durchgeführten Begradigung des Gerinnes östlich des Gebäudes auf dem GSt Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn, und dessen Verlegung auf das GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, war D M in der Lage, das vormalige Gewässerbett aufzuschütten und anderweitig zu nutzen.

Ab den 80-er Jahren hat P T D M wiederholt aufgefordert, den Bach wieder an seinen früheren Verlauf zurück zu verlegen. Dieser Aufforderung ist D M nicht nachgekommen.

2.4

Veränderungen des öffentlichen Gewässers, GSt Nr ***6, GB ***** X, nach 1976/Veränderungen des öffentlichen Gewässers, GSt Nr ***6, GB ***** römisch zehn, nach 1976:

Bis zum Jahr 1976 stellte sich das öffentliche Gewässer bis zum Gebäude auf den GSt Nrn .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** X, als gänzlich offenes Gerinne dar. Die bereits im Jahr 1942 hergestellte Verrohrung unterhalb des Gebäudes auf der Bauparzelle .***3/2, GB ***** X, wurde allerdings nach 1976 verlängert, und zwar bis zum heutigen Einlauf des Rohres (= Hausumgriff oder Gartenfläche des GSt Nr .***3/2, GB ***** X). Bis zum Jahr 1976 stellte sich das öffentliche Gewässer bis zum Gebäude auf den GSt Nrn .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** römisch zehn, als gänzlich offenes Gerinne dar. Die bereits im Jahr 1942 hergestellte Verrohrung unterhalb des Gebäudes auf der Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn, wurde allerdings nach 1976 verlängert, und zwar bis zum heutigen Einlauf des Rohres (= Hausumgriff oder Gartenfläche des GSt Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn).

2.5

Veränderungen betreffend den Verlauf des öffentlichen Gewässers, GSt Nr ***6, GB ***** X – WRG

1959: Veränderungen betreffend den Verlauf des öffentlichen Gewässers, GSt Nr ***6, GB ***** römisch zehn – WRG 1959:

Die beschriebenen Veränderungen des Verlaufs des öffentlichen Gewässers – Verrohrungen, Verlegung des Gerinnes, etc. – wurden nicht wasserrechtlich bewilligt. Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes als betroffener Grundeigentümer (öffentliches Wassergut) hat diesen Maßnahmen nicht zugestimmt.

3.

Derzeitige Rechtsverhältnisse:

Die Antragsteller E R und P T sind Miteigentümer des GSt Nr **4/2, GB ***** X, und zwar als Rechtsnachfolger ihrer 1973 verstorbenen Mutter H T. Die Antragsteller E R und P T sind Miteigentümer des GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, und zwar als Rechtsnachfolger ihrer 1973 verstorbenen Mutter H T.

N M, Sohn des D M, ist seit 1988/1989 Eigentümer der GSt Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** X. Seit dem 23.12.1993 nützt N M das auf den Bauparzellen .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** X, bestehende Gebäude auch als Wohnraum. N M, Sohn des D M, ist seit 1988 bis 1989, Eigentümer der GSt Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** römisch zehn. Seit dem 23.12.1993 nützt N M das auf den Bauparzellen .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** römisch zehn, bestehende Gebäude auch als Wohnraum.

Bald nach diesem Zeitpunkt sind E R und P T an N M wegen der Rückverlegung des Gewässers herangetreten. Der Beschwerdeführer P T hat in diesem Zusammenhang DI Dr. A A und DI B B den Lageplan vom 17.10.1994, ZI ** **/**, anfertigen lassen. N M hat sich für die von den Beschwerdeführern geforderte Rückverlegung allerdings nicht zuständig erachtet.

N M hat betreffend den Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers, der im Jahr 1972 auf das GSt Nr **4/2, GB ***** X, verlegt worden ist, keine Maßnahmen und/oder Änderungen vorgenommen. N M hat betreffend den Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers, der im Jahr 1972 auf das GSt Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, verlegt worden ist, keine Maßnahmen und/oder Änderungen vorgenommen.

Für das verfahrensgegenständliche öffentliche Gewässer ist bislang kein Hochwasserabflussbereich ermittelt oder ausgewiesen worden. Der gegenständliche Bereich liegt – laut Eintrag im TIRIS (Tiroler Rauminformationssystem) – im Planungs-/Bearbeitungsbereich.

4.

Erforderliche Maßnahmen zur beantragten Wiederherstellung:

Um den Bachverlauf verlegen zu können, ist es notwendig, den betroffenen Gewässerabschnitt trocken zu legen, um den Aushub möglichst günstig in den alten Grabenbereich umlagern zu können. Dafür ist es erforderlich, bei der „Brücke“ auf der Höhe des Gst Nr **4/11, GB ***** X, mit einem einfachen Bretterwehr eine Absperrung zu erzielen und über Pumpen die Ableitung des Rohrs am Ende des Grabens, unmittelbar beim Eintritt in die Bauparzelle .***3/2, GB ***** X, mittels fliegender Leitung zu führen. Anschließend kann der Aushub für das neue Bachbett vorgenommen werden. Die Einmündung in die Verrohrung hat etwa auf Höhe des Punktes 40AT (vgl Lageplan vom 17.10.1994) zu erfolgen. Erst im letzten Bauabschnitt ist eine Flutung des neuen Grabens von unten vorzunehmen. Um den Bachverlauf verlegen zu können, ist es notwendig, den betroffenen Gewässerabschnitt trocken zu legen, um den Aushub möglichst günstig in den alten Grabenbereich umlagern zu können. Dafür ist es erforderlich, bei der „Brücke“ auf der Höhe des Gst Nr **4/11, GB ***** römisch zehn, mit einem einfachen Bretterwehr eine Absperrung zu erzielen und über Pumpen die Ableitung des Rohrs am Ende des Grabens, unmittelbar beim Eintritt in die Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn, mittels fliegender Leitung zu führen. Anschließend kann der Aushub für das neue Bachbett vorgenommen werden. Die Einmündung in die Verrohrung hat etwa auf Höhe des Punktes 40AT (vergleiche Lageplan vom 17.10.1994) zu erfolgen. Erst im letzten Bauabschnitt ist eine Flutung des neuen Grabens von unten vorzunehmen.

Nach Entfernung der vorübergehenden Rückstaumaßnahmen an der Brücke kann das neue Bachbett zur Gänze geflutet und der restliche Teil der Verrohrung zwischen der Grundgrenze der Bauparzelle .***3/2 und dem Gst Nr **4/2, beide GB ***** X, entfernt werden. Das Aushubmaterial kann dabei zur Verfüllung des alten Grabens und zum Nivellierungsausgleich verwendet werden. Nach Entfernung der vorübergehenden Rückstaumaßnahmen an der Brücke kann das neue Bachbett zur Gänze geflutet und der restliche Teil der Verrohrung zwischen der Grundgrenze der Bauparzelle .***3/2 und dem Gst Nr **4/2, beide GB ***** römisch zehn, entfernt werden. Das Aushubmaterial kann dabei zur Verfüllung des alten Grabens und zum Nivellierungsausgleich verwendet werden.

Um Sohlrosionen zu verhindern, ist eine Sohlbeschuppung aus gemischtem Korn herzustellen.

Grob geschätzt ist mit einem Kostenaufwand für die beschriebenen Maßnahmen in der Größenordnung zwischen Euro 3.000,00 und Euro 5.000,00 zu rechnen.

Bei der eben dargestellten Rückverlegung würde jedenfalls ein Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers wieder auf dem in der Karte eingetragenen Gst Nr ***6, GB ***** X, verlaufen. Allerdings muss auch Grund in Anspruch genommen werden, der laut Kartendarstellung nicht zum öffentlichen Wassergut zählt, um eine Anbindung an das verrohrte Gerinne, das in weiterer Folge das Gst Nr .***3/2, GB ***** X, quert, herzustellen. Bei der eben dargestellten Rückverlegung würde jedenfalls ein Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers wieder auf dem in der Karte eingetragenen Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, verlaufen. Allerdings muss auch Grund in Anspruch genommen werden, der laut Kartendarstellung nicht zum öffentlichen Wassergut zählt, um eine Anbindung an das verrohrte Gerinne, das in weiterer Folge das Gst Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn, quert, herzustellen.

Die beschriebene und lagemäßig dargestellte Rückverlegung ist nicht die beste technische Lösung. Bei deren Umsetzung läge allerdings die Trasse des öffentlichen Gewässers weitgehend auf öffentlichem Wassergut und wäre dennoch ein Anschluss an die bestehende Verrohrung unterhalb des Gst Nr .***3/2, GB ***** X, sicher gestellt. Die beschriebene und lagemäßig dargestellte Rückverlegung ist nicht die beste technische Lösung. Bei deren Umsetzung läge allerdings die Trasse des öffentlichen Gewässers weitgehend auf öffentlichem Wassergut und wäre dennoch ein Anschluss an die bestehende Verrohrung unterhalb des Gst Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn, sicher gestellt.

Die eben beschriebene Rückverlegung erfordert bei der Anbindung an den verrohrten Teil eine starke Richtungsänderung. Wie sich eine solche Rückverlegung auf den verrohrten Teil des Gerinnes auswirkt, hängt wesentlich vom Geschiebetransport des Zuflusses ab. Entscheidend sind zudem die (qualitative) Ausgestaltung des

rückverlegten Gerinnes und dessen Gefälle. Die baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der beschriebenen Rückverlegung machen keine besonderen Abwehrmaßnahmen, etwa zum Schutz von Mauern, notwendig. Eine Gefährdung für das nahe liegende Gebäude ist nicht zu erwarten.

IV.römisch vier.

Beweiswürdigung:

1.

Allgemeine Feststellungen zum öffentlichen Gewässer, Gst Nr ***6, GB **** X:

Den derzeitigen Verlauf des öffentlichen Gewässers, dessen Naturzustand und die Abweichungen gegenüber dem Mappenstand hat der wasserfachliche Amtssachverständige DI O L in seinem Gutachten vom 15.07.2014, ZI BBA-KU-****/**/-2014, detailliert beschrieben. Zum besseren Verständnis seiner Darlegungen hat der wasserfachliche Amtssachverständige Lichtbilder in sein Gutachten aufgenommen (vgl etwa die Abbildungen 1 bis 9 im Kapitel C. „Befund“ des Gutachtens), die er im Zuge eines Lokalaugenscheines angefertigt hat. Den derzeitigen Verlauf des öffentlichen Gewässers, dessen Naturzustand und die Abweichungen gegenüber dem Mappenstand hat der wasserfachliche Amtssachverständige DI O L in seinem Gutachten vom 15.07.2014, ZI BBA-KU-****/**/-2014, detailliert beschrieben. Zum besseren Verständnis seiner Darlegungen hat der wasserfachliche Amtssachverständige Lichtbilder in sein Gutachten aufgenommen vergleiche etwa die Abbildungen 1 bis 9 im Kapitel C. „Befund“ des Gutachtens), die er im Zuge eines Lokalaugenscheines angefertigt hat.

Seine schriftlichen Ausführungen hat der wasserfachliche Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 näher erläutert.

Den Verlauf und den Naturzustand des öffentlichen Gewässers nach der Querung der Bauparzelle .***3/2, GB ***** X, im Bereich zwischen den Gst Nr **3 und **4, beide GB ***** X, hat der Verwalter des öffentlichen Wassergutes in seiner Stellungnahme vom 20.10.2014, ZI Vlg-ÖWG-2013/**/-2014, beschrieben und seine Ausführungen durch Lichtbilder ergänzt. Grundlage dieser Stellungnahme ist ein vom Vertreter des öffentlichen Wassergutes am 04.09.2014 durchgeführter Lokalaugenschein. Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wassergutes im Wesentlichen auf seine schriftlichen Darlegungen verwiesen. Den Verlauf und den Naturzustand des öffentlichen Gewässers nach der Querung der Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn, im Bereich zwischen den Gst Nr **3 und **4, beide GB ***** römisch zehn, hat der Verwalter des öffentlichen Wassergutes in seiner Stellungnahme vom 20.10.2014, ZI Vlg-ÖWG-2013/**/-2014, beschrieben und seine Ausführungen durch Lichtbilder ergänzt. Grundlage dieser Stellungnahme ist ein vom Vertreter des öffentlichen Wassergutes am 04.09.2014 durchgeführter Lokalaugenschein. Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wassergutes im Wesentlichen auf seine schriftlichen Darlegungen verwiesen.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol stützt seine im Kapitel 1. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses getroffenen Feststellungen auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des wasserfachlichen Amtssachverständigen DI O L und des Ing. K B als Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wassergutes. Deren Ausführungen haben weder die Beschwerde führenden Antragsteller noch N M und D M bestritten.

2.

Veränderung des öffentlichen Gewässers vor 1960:

Der vom Mappenstand abweichende Verlauf des öffentlichen Gewässers unterhalb der Bauparzelle .***3/2, GB ***** X, ergibt sich insbesondere aus dem von DI Dr. A A und DI B B erstellten Lageplan vom 17.10.1994, ZI ** **/**. Entsprechend dem Vorbringen der E R und des P T ist die Verlegung des öffentlichen Gewässers im Bereich des Gst Nr **5/1, GB ***** X, in Richtung Norden/Nord-Osten und dessen Verrohrung unterhalb des ehemaligen Schießstandes (Bauparzelle .***3/2, GB ***** X) im Zuge von Erweiterungsarbeiten des Schießstandes im Jahr 1942 erfolgt. E R hat bei ihrer Einvernahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 ausdrücklich festgehalten, dass die eben beschriebene Verrohrung des Gewässers unterhalb der Bauparzelle .***3/2, GB ***** X, bereits bestanden hat, als D M im Jahr 1970 die Gst Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** X, käuflich erworben hat. Der vom Mappenstand abweichende Verlauf des öffentlichen Gewässers unterhalb der Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn, ergibt sich insbesondere aus dem von DI Dr. A A und DI B B erstellten Lageplan vom 17.10.1994, ZI ** **/**. Entsprechend dem Vorbringen der E R und des P T ist die Verlegung des öffentlichen Gewässers im Bereich des Gst Nr

5/1, GB *** römisch zehn, in Richtung Norden/Nord-Osten und dessen Verrohrung unterhalb des ehemaligen Schießstandes (Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn) im Zuge von Erweiterungsarbeiten des Schießstandes im Jahr 1942 erfolgt. E R hat bei ihrer Einvernahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 ausdrücklich festgehalten, dass die eben beschriebene Verrohrung des Gewässers unterhalb der Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn, bereits bestanden hat, als D M im Jahr 1970 die Gst Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** römisch zehn, käuflich erworben hat.

N M hat mehrfach, so bereits im Schriftsatz vom 14.11.2007 und in der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014, vorgebracht, dass schon zum Zeitpunkt des Erwerbs durch D M im Jahr 1970 die Verrohrung unterhalb der Bauparzelle .***3/2, GB ***** X, bestanden habe und in diesem Bereich der Verlauf des öffentlichen Gewässers also schon vor dem Erwerb des D M von der Mappendarstellung abgewichen sei. N M hat mehrfach, so bereits im Schriftsatz vom 14.11.2007 und in der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014, vorgebracht, dass schon zum Zeitpunkt des Erwerbs durch D M im Jahr 1970 die Verrohrung unterhalb der Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn, bestanden habe und in diesem Bereich der Verlauf des öffentlichen Gewässers also schon vor dem Erwerb des D M von der Mappendarstellung abgewichen sei.

Auf diese schon vor 1960 erfolgte Verlegung und Verrohrung des Gerinnes unterhalb des Gebäudes auf dem Gst Nr .***3/2, GB ***** X, weist auch der Verwalter des öffentlichen Wassergutes in seiner Stellungnahme vom 22.10.2014, ZI Vlg-ÖWG-2013/**/***-2014, hin. Auf diese schon vor 1960 erfolgte Verlegung und Verrohrung des Gerinnes unterhalb des Gebäudes auf dem Gst Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn, weist auch der Verwalter des öffentlichen Wassergutes in seiner Stellungnahme vom 22.10.2014, ZI Vlg-ÖWG-2013/**/***-2014, hin.

Dementsprechend hat das Landesverwaltungsgericht Tirol im Kapitel 2.1 der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses die Feststellung getroffen, dass die Verrohrung des öffentlichen Gewässers unterhalb der Bauparzelle .***3/2, GB ***** X, anlässlich von Erweiterungsarbeiten des früheren Schießstandes im Jahr 1942 hergestellt worden ist. Dementsprechend hat das Landesverwaltungsgericht Tirol im Kapitel 2.1 der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses die Feststellung getroffen, dass die Verrohrung des öffentlichen Gewässers unterhalb der Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn, anlässlich von Erweiterungsarbeiten des früheren Schießstandes im Jahr 1942 hergestellt worden ist.

3.

Aufschüttungen des Gst Nr **4/2, GB ***** X, in den Jahren 1963/1964
Aufschüttungen des Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, in den Jahren 1963/1964:

Die Feststellungen des Kapitels 2.2 der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses zu den Aufschüttungen des Gst Nr **4/2, GB ***** X, in den Jahren 1963/64 stützen sich auf die im Wesentlichen unbestritten gebliebenen Aussagen der E R und der I T anlässlich der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014. E R hat anlässlich ihrer Einvernahme am 21.10.2014 festgehalten, dass diese Aufschüttungen durchgeführt worden seien, da es sich zum damaligen Zeitpunkt beim Gst Nr **4/2, GB ***** X, um ein sumpfiges Gelände gehandelt habe. Die Feststellungen des Kapitels 2.2 der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses zu den Aufschüttungen des Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, in den Jahren 1963/64 stützen sich auf die im Wesentlichen unbestritten gebliebenen Aussagen der E R und der römisch eins T anlässlich der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014. E R hat anlässlich ihrer Einvernahme am 21.10.2014 festgehalten, dass diese Aufschüttungen durchgeführt worden seien, da es sich zum damaligen Zeitpunkt beim Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, um ein sumpfiges Gelände gehandelt habe.

Dass mit diesen Aufschüttungsarbeiten eine Verlegung des verfahrensgegenständlichen öffentlichen Gewässers verbunden war, lässt sich aus den Verfahrensergebnissen nicht ableiten und wurde auch von keiner Verfahrenspartei vorgebracht.

4.

Veränderungen des Verlaufs des öffentlichen Gewässers im Zeitraum 1971 bis 1976:

Gemäß den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens hat im Jahr 1972 eine Verlegung eines Teilabschnittes des verfahrensgegenständlichen Gewässers auf die nunmehrige, im Lageplan des DI Dr. A A und DI B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**, dargestellte Trasse stattgefunden.

Die Tatsache der Verlegung an sich ist unbestritten und ergibt sich insbesondere aus den Aussagen der E R, der I T und

des D M anlässlich der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014. Vor der Verlegung gab es auch ein oder mehrere Gespräche zwischen D M und H T, der Mutter der E R und des P T. Zum Inhalt dieser Besprechung und insbesondere zur Frage vor, wer diese Verlegung durchgeführt hat und aus welchem Grund, liegen widersprüchliche Beweisergebnisse vor. Die Tatsache der Verlegung an sich ist unbestritten und ergibt sich insbesondere aus den Aussagen der E R, der römisch eins T und des D M anlässlich der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014. Vor der Verlegung gab es auch ein oder mehrere Gespräche zwischen D M und H T, der Mutter der E R und des P T. Zum Inhalt dieser Besprechung und insbesondere zur Frage vor, wer diese Verlegung durchgeführt hat und aus welchem Grund, liegen widersprüchliche Beweisergebnisse vor.

E R und I T haben anlässlich ihrer Einvernahme in der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 festgehalten, die Verlegung sei notwendig gewesen, damit D M die am ehemaligen Schießstand vorgesehenen Umbauarbeiten durchführen habe können. Insbesondere habe D M im fraglichen Zeitraum an der Südostseite des ehemaligen Schießstandes den dort vorhandenen Bretterverschlag beseitigt und an dessen Stelle ein Fundament und darauf eine Mauer (samt Fenster) errichtet. Diese Arbeiten wären ohne Verlegung des öffentlichen Gewässers auf dem verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt nicht möglich gewesen. H T, die Mutter der E R und des P T, hätte in gutwilliger Weise einer vorübergehenden, auf den Zeitraum der Bauarbeiten beschränkten Verlegung des öffentlichen Gewässers auf die nunmehrige Trasse auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, zugestimmt. Sie sei jedenfalls davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten D M eine Rückverlegung veranlassen würde. E R und römisch eins T haben anlässlich ihrer Einvernahme in der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 festgehalten, die Verlegung sei notwendig gewesen, damit D M die am ehemaligen Schießstand vorgesehenen Umbauarbeiten durchführen habe können. Insbesondere habe D M im fraglichen Zeitraum an der Südostseite des ehemaligen Schießstandes den dort vorhandenen Bretterverschlag beseitigt und an dessen Stelle ein Fundament und darauf eine Mauer (samt Fenster) errichtet. Diese Arbeiten wären ohne Verlegung des öffentlichen Gewässers auf dem verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt nicht möglich gewesen. H T, die Mutter der E R und des P T, hätte in gutwilliger Weise einer vorübergehenden, auf den Zeitraum der Bauarbeiten beschränkten Verlegung des öffentlichen Gewässers auf die nunmehrige Trasse auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, zugestimmt. Sie sei jedenfalls davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten D M eine Rückverlegung veranlassen würde.

E R und I T haben anlässlich ihrer Einvernahme am 21.10.2014 bestätigt, dass in den Jahren 1971/1972 eine Aufschüttung des Gst Nr **4/2, GB ***** X, stattgefunden habe. Diese habe allerdings in erster Linie dazu gedient, das Gelände des Gst Nr **4/2, GB ***** X, an das Niveau der umgebenden Grundstücke anzupassen. Durch die Aufschüttung sei jedenfalls kein Wasser auf das Grundstück des D M gedrängt worden und sei diese Aufschüttung daher auch nicht Grund für die Verlegung des Gewässers gewesen. Die Verlegung habe daher auch D M und nicht H T veranlasst. E R und römisch eins T haben anlässlich ihrer Einvernahme am 21.10.2014 bestätigt, dass in den Jahren 1971 aus 1972, eine Aufschüttung des Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, stattgefunden habe. Diese habe allerdings in erster Linie dazu gedient, das Gelände des Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, an das Niveau der umgebenden Grundstücke anzupassen. Durch die Aufschüttung sei jedenfalls kein Wasser auf das Grundstück des D M gedrängt worden und sei diese Aufschüttung daher auch nicht Grund für die Verlegung des Gewässers gewesen. Die Verlegung habe daher auch D M und nicht H T veranlasst.

D M hat anlässlich seiner Einvernahme am 21.10.2014 festgehalten, nach dem Erwerb der Gst Nrn **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** X, verschiedene Arbeiten am ehemaligen Schießstand durchgeführt zu haben, um diesen in ein Geschäft und eine Werkstätte für den Instrumentenbau umzuwandeln. Er hat allerdings ausdrücklich bestritten, bereits im Jahr 1972 den Bretterverschlag an der Südostseite durch eine Mauer ersetzt zu haben. Die Südostwand habe bis zum Jahr 1976 als Holzwand bestanden, lediglich die Schießscharten seien schon früher durch Fenster ersetzt worden. Entgegen den Aussagen der E R und der I T sei die Errichtung der Mauer an der Südostseite erst im Jahr 1976 erfolgt. D M hat anlässlich seiner Einvernahme am 21.10.2014 festgehalten, nach dem Erwerb der Gst Nrn **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** römisch zehn, verschiedene Arbeiten am ehemaligen Schießstand durchgeführt zu haben, um diesen in ein Geschäft und eine Werkstätte für den Instrumentenbau umzuwandeln. Er hat allerdings ausdrücklich bestritten, bereits im Jahr 1972 den Bretterverschlag an der Südostseite durch eine Mauer ersetzt zu haben. Die Südostwand habe bis zum Jahr 1976 als Holzwand bestanden, lediglich die Schießscharten seien schon früher durch Fenster ersetzt worden. Entgegen den Aussagen der E R und der römisch eins T sei die Errichtung der Mauer an der Südostseite erst im Jahr 1976 erfolgt.

D M hat am 21.10.2014 – im Einklang mit seiner früheren Aussage – ausdrücklich festgehalten, das H T selbst die Verlegung des Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers auf ihrem Grundstück vorgenommen bzw. veranlasst habe. Grund hierfür seien die von ihr getätigte Schüttung auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, gewesen. Diese Aufschüttung habe dazu geführt, dass Wasser auf das Gst Nr **5/1, GB ***** X, gedrängt worden sei. Er habe mit H T die Herstellung eines Grabens zum Abfluss des Gerinnes vereinbart. Einvernehmlich sei festgelegt worden, dass dieser Abschnitt des Gerinnes auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, errichtet werde. Entsprechend dieser Vereinbarung habe H T auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, für den verfahrensgegenständlichen Abschnitt ein (neues) Bachbett angelegt. D M hat am 21.10.2014 – im Einklang mit seiner früheren Aussage – ausdrücklich festgehalten, das H T selbst die Verlegung des Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers auf ihrem Grundstück vorgenommen bzw. veranlasst habe. Grund hierfür seien die von ihr getätigte Schüttung auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, gewesen. Diese Aufschüttung habe dazu geführt, dass Wasser auf das Gst Nr **5/1, GB ***** römisch zehn, gedrängt worden sei. Er habe mit H T die Herstellung eines Grabens zum Abfluss des Gerinnes vereinbart. Einvernehmlich sei festgelegt worden, dass dieser Abschnitt des Gerinnes auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, errichtet werde. Entsprechend dieser Vereinbarung habe H T auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, für den verfahrensgegenständlichen Abschnitt ein (neues) Bachbett angelegt.

Ergänzend zu den Aussagen des D M hat N M anlässlich seiner Einvernahme am 21.10.2014 festgehalten, dass es sich im Jahr 1970 beim Gst Nr **4/2, GB ***** X, um ein Sumpfgelände gehandelt habe. Außerdem sei der Verlauf des Baches zum damaligen Zeitpunkt nicht klar feststellbar gewesen sei. Einmal habe sich der Bach als Rinnsal, ein anderes Mal als Lache dargestellt. Ergänzend zu den Aussagen des D M hat N M anlässlich seiner Einvernahme am 21.10.2014 festgehalten, dass es sich im Jahr 1970 beim Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, um ein Sumpfgelände gehandelt habe. Außerdem sei der Verlauf des Baches zum damaligen Zeitpunkt nicht klar feststellbar gewesen sei. Einmal habe sich der Bach als Rinnsal, ein anderes Mal als Lache dargestellt.

Bei Würdigung der zusammengefasst wiedergegebenen Aussagen ist es dem Landesverwaltungsgericht Tirol unter Berücksichtigung des in der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 gewonnenen Eindrucks der einvernommenen Personen - E R, I T, D M und N M - nicht möglich, einer der beiden Darstellungen als unrichtig und falsch zu qualifizieren. Auch aus den zitierten Baubescheiden betreffend das Objekt Adresse 3 aus den Jahren 1972 und 1976 lassen sich keine Rückschlüsse auf die verfahrensgegenständliche Verlegung des öffentlichen Gewässers ziehen. Bei Würdigung der zusammengefasst wiedergegebenen Aussagen ist es dem Landesverwaltungsgericht Tirol unter Berücksichtigung des in der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 gewonnenen Eindrucks der einvernommenen Personen - E R, römisch eins T, D M und N M - nicht möglich, einer der beiden Darstellungen als unrichtig und falsch zu qualifizieren. Auch aus den zitierten Baubescheiden betreffend das Objekt Adresse 3 aus den Jahren 1972 und 1976 lassen sich keine Rückschlüsse auf die verfahrensgegenständliche Verlegung des öffentlichen Gewässers ziehen.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die nachfolgenden Feststellungen:

? Im Jahr 1972 wurde das Gerinne östlich des Gebäudes auf dem Gst Nr .***3/2, GB ***** X, begradigt und vom Gebäude abgerückt. Dadurch wurde ein Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** X, verlegt, und zwar auf jene Trasse, die im Lageplan des DI Dr. A A und des DI B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**, als „Grabenmitte“ bezeichnet ist.

Diese Feststellung stützt das Landesverwaltungsgericht insbesondere auf den Lageplan/Teilungsausweis des DI Z vom 04.04.1960, ZI **0/**, den Teilungsausweis einschließlich der Mappendarstellung des DI Z vom 05.07.1963, ZI ****/**, den Teilungsausweis einschließlich der Mappendarstellung des DI H. Z vom 07.09.1970, ZI ****/**, und den Lageplan des DI Dr. A A und des DI B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**. In dem zu dem zuletzt genannten Lageplan verfassten technischen Bericht vom 17.10.1994 erläutert DI Dr. A A die vorangegangenen Lagepläne. , Diese Feststellung stützt das Landesverwaltungsgericht insbesondere auf den Lageplan/Teilungsausweis des DI Z vom 04.04.1960, ZI **0/**, den Teilungsausweis einschließlich der Mappendarstellung des DI Z vom 05.07.1963, ZI ****/**, den Teilungsausweis einschließlich der Mappendarstellung des DI H. Z vom 07.09.1970, ZI ****/**, und den Lageplan des DI Dr. A A und des DI B B vom 17.10.1994, ZI ** **/**. In dem zu dem zuletzt genannten Lageplan verfassten technischen Bericht vom 17.10.1994 erläutert DI Dr. A A die vorangegangenen Lagepläne.

Wörtlich heißt es darin:

„Bei der Vermessung zu GZI ***/** war bekannt, wo der Bach 1960 verlief. Als Grundlage des Handrisses wurde eine

Ausfertigung des Plans von 1960 verwendet. Im Plan ***/** wurde dann die alte Mappengrenze numerisch fixiert. Es muß also entweder der Bach bereits wieder in seinem Mappenbett gelegen haben, oder es bestand die feste Absicht, ihn alsbald dort wieder hinzuverlegen. Das kann dem Wunsch der Anrainer oder dem Druck des Verwalters des öffentlichen Wassergutes entsprochen haben, der keine Mappenberichtigung zuließ.“

?

Der Verlegung ist/sind eine oder mehrere Besprechungen zwischen H T und D M voraus, der konkrete Inhalt dieser Besprechung lässt sich nicht mehr genau eruieren.

Die Aufschüttung des Gst Nr **5/1, GB ***** X, im Bereich des ehemaligen Gewässerbettes durch D M ergibt sich aus dessen Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014. Entsprechend dieser Aussage hat D M H T im Zuge des zwischen ihnen beiden geführten Gespräches auch darauf hingewiesen, dass er auf seinem Grundstück eine Aufschüttung plane.

Das P T D M zur Rückverlegung des verfahrensgegenständlichen Gewässers aufgefordert hat, ergibt sich aus der Aussage der I T im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 und hat D M bereits bei seiner Einvernahme bei der Bezirkshauptmannschaft am 28.01.2010 bestätigt. Die Aufschüttung des Gst Nr **5/1, GB ***** römisch zehn, im Bereich des ehemaligen Gewässerbettes durch D M ergibt sich aus dessen Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014. Entsprechend dieser Aussage hat D M H T im Zuge des zwischen ihnen beiden geführten Gespräches auch darauf hingewiesen, dass er auf seinem Grundstück eine Aufschüttung plane. , Das P T D M zur Rückverlegung des verfahrensgegenständlichen Gewässers aufgefordert hat, ergibt sich aus der Aussage der römisch eins T im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 und hat D M bereits bei seiner Einvernahme bei der Bezirkshauptmannschaft am 28.01.2010 bestätigt.

Aufgrund der eben dargelegten Beweiswürdigung hat das Landesverwaltungsgericht Tirol die Feststellungen im Kapitel 2.3 der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses getroffen.

5.

Veränderungen nach 1976:

Die Feststellungen zur Veränderung nach 1976 (Kapitel 2.4 der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses) stützten sich auf die unbestritten gebliebenen Ausführungen des Vertreters des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 20.10.2014, ZI VIg-ÖWG-2013/**/****-2014.

6.

Verlegungen des öffentlichen Gewässers - WRG 1959:

Die Bezirkshauptmannschaft X hat im Schriftsatz vom 17.10.2014 ausdrücklich festgehalten, dass für die Verlegungen des öffentlichen Gewässers im verfahrensgegenständlichen Bereich keine wasserrechtlichen Bewilligungen vorliegen. Dies hat der Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wassergutes in seinem Schriftsatz vom 20.10.2014, ZI VIg-ÖWG-2013/**/****-2014, bestätigt und zudem festgehalten, dass dem Grundeigentümer, nämlich der Republik Österreich, öffentliches Wassergut, keinerlei zivilrechtliche Regelungen bekannt seien. Gegenteiliges hat keine der Verfahrensparteien behauptet. Die Bezirkshauptmannschaft römisch zehn hat im Schriftsatz vom 17.10.2014 ausdrücklich festgehalten, dass für die Verlegungen des öffentlichen Gewässers im verfahrensgegenständlichen Bereich keine wasserrechtlichen Bewilligungen vorliegen. Dies hat der Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wassergutes in seinem Schriftsatz vom 20.10.2014, ZI VIg-ÖWG-2013/**/****-2014, bestätigt und zudem festgehalten, dass dem Grundeigentümer, nämlich der Republik Österreich, öffentliches Wassergut, keinerlei zivilrechtliche Regelungen bekannt seien. Gegenteiliges hat keine der Verfahrensparteien behauptet.

Auf diesen Beweisergebnissen beruhen die Feststellungen des Kapitels 2.5 der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses.

7. Feststellungen zu den bestehenden Rechtsverhältnissen:

Die bestehenden Eigentumsverhältnisse ergeben sich durch eine Einsicht in das Grundbuch und sind unstrittig.

Die Nutzung einer Teilfläche eines in der Mappendarstellung als öffentliches Wassergut ausgewiesenen Grundstückes durch N M ergibt sich aus Befund und Gutachten des wasserfachlichen Amtssachverständigen DI O L vom 15.07.2014, ZI BBA-KU-****/**/**-2014. Außerdem hat N M anlässlich seiner Einvernahme am 21.10.2014 eingeräumt, ihm sei bewusst, dass im Bereich der in seinem Eigentum stehenden Grundparzellen öffentliches Gut in der

Mappendarstellung eingetragen sei. Dem habe er allerdings keine große Beachtung geschenkt.

Zum Hochwasserabflussbereich liegen die Mitteilungen eines Mitarbeiters des Wasserbuches und des Leiters des Sachgebietes Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie der Abteilung Wasserwirtschaft, festgehalten im Aktenvermerk vom 07.10.2014, ZI LVwG-2014/**/****-11, vor.

Aufgrund dieser Beweisergebnisse hat das Landesverwaltungsgericht die Feststellungen im Kapitel 3. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses getroffen.

8. Feststellungen zu einer möglichen Rückverlegung:

Die Feststellungen des Kapitels 4. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses stützen sich auf die Kapitel D./2. und D./3. des Gutachtens des wasserfachlichen Amtssachverständigen vom 15.07.2014, ZI BBA-KU-****/**/**-2014. Den Verlauf des öffentlichen Gewässers nach einer allfälligen Rückverlegung hat der wasserfachliche Amtssachverständige unter Bezugnahme auf den von DI Dr. A A und DI B B erstellten Lageplan vom 17.10.1994, ZI ** **/**, in Abbildung 10 seines Gutachtens dargestellt. Die Abbildung zeigt, dass für die Rückverlegung nicht nur öffentliches Wassergut, sondern auch eine Teilfläche des im Eigentum des N M stehenden Gst Nr **5/1, GB ***** X, in Anspruch genommen werden muss. Seine Ausführungen hat der wasserfachliche Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 näher erläutert. Sie sind schlüssig und nachvollziehbar und konnten von keiner der Parteien in Zweifel gezogen werden. Die Feststellungen des Kapitels 4. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses stützen sich auf die Kapitel D./2. und D./3. des Gutachtens des wasserfachlichen Amtssachverständigen vom 15.07.2014, ZI BBA-KU-****/**/**-2014. Den Verlauf des öffentlichen Gewässers nach einer allfälligen Rückverlegung hat der wasserfachliche Amtssachverständige unter Bezugnahme auf den von DI Dr. A A und DI B B erstellten Lageplan vom 17.10.1994, ZI ** **/**, in Abbildung 10 seines Gutachtens dargestellt. Die Abbildung zeigt, dass für die Rückverlegung nicht nur öffentliches Wassergut, sondern auch eine Teilfläche des im Eigentum des N M stehenden Gst Nr **5/1, GB ***** römisch zehn, in Anspruch genommen werden muss. Seine Ausführungen hat der wasserfachliche Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 näher erläutert. Sie sind schlüssig und nachvollziehbar und konnten von keiner der Parteien in Zweifel gezogen werden.

V.römisch fünf.

Rechtslage:

1.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idF BGBl Nr 307/1969: Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in der Fassung BGBl Nr 307/1969:

Die für das gegenständliche Verfahren relevanten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215/1959 idF BGBl Nr 207/1969, lauten samt Überschrift auszugsweise wie folgt: Die für das gegenständliche Verfahren relevanten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), Bundesgesetzblatt Nr 215 aus 1959, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 207 aus 1969, lauten samt Überschrift auszugsweise wie folgt:

„Benutzungsberechtigung

§ 5. (1) Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet. Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hierbei über den Gemeingebrauch (§ 8) hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich. Paragraph 5, (1) Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet. Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hierbei über den Gemeingebrauch (Paragraph 8,) hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.

(2)...

Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässer

§ 8. (1) In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die

Ufer gefährdet oder ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt. Paragraph 8, (1) In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Trinken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet oder ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt.

[...]

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern
und privaten Tagwässern

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benützung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht. Paragraph 9, (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (Paragraph 8,) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benützung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderungen von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Diese Bewilligung kann auch zeitlich beschränkt oder gegen Widerruf erteilt werden. Paragraph 38, (1) Zur Errichtung und Abänderungen von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des Paragraph 127, fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des Paragraph 9, oder Paragraph 41, dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Diese Bewilligung kann auch zeitlich beschränkt oder gegen Widerruf erteilt werden.

[...]“

[Der Inhalt der eben wiedergegebenen Bestimmungen deckt sich weitgehend mit dem Inhalt der §§ 5 Abs 1, 8 Abs 1, 9 Abs 1 und 38 Abs 1 WRG 1959 idF BGBl I Nr 54/2014.][Der Inhalt der eben wiedergegebenen Bestimmungen deckt sich weitgehend mit dem Inhalt der Paragraphen 5, Absatz eins, 8, Absatz eins, 9, Absatz eins und 38 Absatz eins, WRG 1959 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 54 aus 2014,.]

2.

Wasserrechtsgesetz 1959 idF BGBl I Nr 54/2014:Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung BGBl römisch eins Nr 54/2014:

Die für das gegenständliche Verfahren relevante Bestimmung des § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 54/2014, lautet samt Überschrift auszugsweise wie folgtDie für das gegenständliche Verfahren relevante Bestimmung des Paragraph 138, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), Bundesgesetzblatt Nr 215 aus 1959, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 54 aus 2014,, lautet samt Überschrift auszugsweise wie folgt:

„Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der

Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten Paragraph 138, (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a)

eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

b)

...

c)

...

d)

...

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. (3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Absatz eins, die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt. (4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Absatz eins, Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. Paragraph 31, Absatz 6, findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. Paragraph 16, Absatz 4, Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung. (5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Absatz eins, Litera b, sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet Paragraph 72, Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen. (6) Als Betroffene im Sinne des Absatz eins, sind die Inhaber bestehender Rechte (Paragraph 12, Absatz 2,), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten

anzusehen.“

3.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idFBGBl I Nr 122/2013, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt: Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde

§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurück zu führen ist. Paragraph 8, (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurück zu führen ist.

(2)...

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten: Paragraph 9, (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1.

...

2.

...

3.

...

4.

das Begehren und

5.

...

(2)...

(3)...

(4)...

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist. (5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG entfallen die Angaben nach Absatz eins, Ziffer eins bis 3 und 5, Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 8, Absatz eins, abgelaufen ist.

Erkenntnisse

§ 28. [...] Paragraph 28, [...]

(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten

Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.“ (7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.“

4.

Bundes-Verfassungsgesetz:

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl I Nr 130 idgFBGBl I Nr 163/2013, lauten auszugsweise wie folgt: Die wesentlichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl römisch eins Nr 130 idgF Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 163 aus 2013,, lauten auszugsweise wie folgt:

„Art. 130 (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden,“ „Art“. 130 (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1.

...

2.

...

3.

wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;

4.

...

[...]

Art. 132. (1)...Artikel 132, (1)...

(2)...

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

[...]

Art. 151. (1)...Artikel 151, (1)...

(51)...

[...]

8. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (in Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art. 119a Abs. 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinden. 8. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (in Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen

Verfahren über Vorstellungen (Artikel 119 a, Absatz 5,) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinden.

[...]“

VI.römisch sechs.

Erwägungen:

1.

Säumnis – Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Tirol:

Der Antrag der Beschwerdeführer auf Sachentscheidung langte Ende September 2007 bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft X ein. Die Säumnis der belangten Behörde war schon im Zeitpunkt der Einbringung des Devolutionsantrages – Schriftsatz vom 24.09.2009 – gegeben. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Sachentscheidung langte Ende September 2007 bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft römisch zehn ein. Die Säumnis der belangten Behörde war schon im Zeitpunkt der Einbringung des Devolutionsantrages – Schriftsatz vom 24.09.2009 – gegeben.

Nach der Aufhebung des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 07.02.2012, ZI IIIa1-W-**.***/17, durch den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17.06.2013, ZI BMLFUW-UW.*.1.**/****/2012, war wiederum der Landeshauptmann von Tirol zuständige Wasserrechtsbehörde im Wege der Devolution.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG (Übergangsregelung) ist mit 01.01.2014 die Zuständigkeit zur Erledigung des beim Landeshauptmann von Tirol als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde anhängig gewesenen Verfahrens auf das Landesverwaltungsgericht Tirol übergegangen (vgl VwGH vom 26.06.2014, ZI RO 2014/21/0064 mit Hinweisen auf die Literatur). Dem Landesverwaltungsgericht Tirol wurden allerdings die verfahrensgegenständlichen Akten erst auf Grund des an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gerichteten Antrags auf Übergang der Entscheidung vom 17.04.2014 vorgelegt und sind diese am 20.05.2014 beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingelangt. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG (Übergangsregelung) ist mit 01.01.2014 die Zuständigkeit zur Erledigung des beim Landeshauptmann von Tirol als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde anhängig gewesenen Verfahrens auf das Landesverwaltungsgericht Tirol übergegangen vergleiche VwGH vom 26.06.2014, ZI RO 2014/21/0064 mit Hinweisen auf die Literatur). Dem Landesverwaltungsgericht Tirol wurden allerdings die verfahrensgegenständlichen Akten erst auf Grund des an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gerichteten Antrags auf Übergang der Entscheidung vom 17.04.2014 vorgelegt und sind diese am 20.05.2014 beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingelangt.

Bereits vor der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte haben daher E R und P T einen korrekten Devolutionsantrag erhoben, eine Prüfung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs 5 VwGVG (Inhaltsanforderungen) und des § 12 VwGVG (Einbringung der Säumnisbeschwerde) erübrigt sich daher. Der ursprüngliche Devolutionsantrag und der Antrag vom 17.04.2014 enthalten ein Begehren, nämlich gemäß § 28 Abs 7 VwGVG über den gegen N M gerichteten Wiederherstellungsantrag – Rückverlegung eines öffentlichen Gewässers auf einem genau beschriebenen Teilabschnitt – zu entscheiden. Bereits vor der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte haben daher E R und P T einen korrekten Devolutionsantrag erhoben, eine Prüfung entsprechend den Bestimmungen des Paragraph 9, Absatz 5, VwGVG (Inhaltsanforderungen) und des Paragraph 12, VwGVG (Einbringung der Säumnisbeschwerde) erübrigt sich daher. Der ursprüngliche Devolutionsantrag und der Antrag vom 17.04.2014 enthalten ein Begehren, nämlich gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG über den gegen N M gerichteten Wiederherstellungsantrag – Rückverlegung eines öffentlichen Gewässers auf einem genau beschriebenen Teilabschnitt – zu entscheiden.

Es liegt somit ein Devolutionsantrag vor, der den Inhaltsanforderungen des VwGVG an eine Säumnisbeschwerde entspricht. Eine Zurückweisung, etwa wegen Unzulässigkeit der Säumnisbeschwerde aufgrund formaler Mängel, oder Abweisung der Säumnisbeschwerde, etwa wegen fehlenden überwiegenden Verschuldens der belangten Behörde, kommen nicht in Betracht. Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist daher zuständig zur Entscheidung in der Sache selbst, also über den auf § 138 WRG 1959 gestützten Wiederherstellungsantrag der E R und des P TEs liegt somit ein

Devolutionsantrag vor, der den Inhaltsanforderungen des VwGVG an eine Säumnisbeschwerde entspricht. Eine Zurückweisung, etwa wegen Unzulässigkeit der Säumnisbeschwerde aufgrund formaler Mängel, oder Abweisung der Säumnisbeschwerde, etwa wegen fehlenden überwiegenden Verschuldens der belangten Behörde, kommen nicht in Betracht. Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist daher zuständig zur Entscheidung in der Sache selbst, also über den auf Paragraph 138, WRG 1959 gestützten Wiederherstellungsantrag der E R und des P T.

2.

Zur Sache:

2.1

Bewilligungspflicht betreffend Verlegung des öffentlichen Gewässers:

Gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung dienenden Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Das Kriterium für die Bewilligungspflicht bei öffentlichen Gewässern ist das Überschreiten der Grenzen des Gemeingebrauchs (§ 8 WRG 1959). Die Herstellung eines neuen Gewässerbettes – wenn auch nur auf einem Teilabschnitt – in Verbindung mit der Umleitung des öffentlichen Gewässers ist als Maßnahme nach § 9 Abs 1 WRG 1959, sowohl idFBGBl Nr 307/1969 als auch idFBGBl I Nr 54/2014, zu qualifizieren. Die Nutzung des öffentlichen Gewässers besteht bei einer solchen Umlegung in der nicht bloß geringfügigen Veränderung seines Wasserlaufes und damit des Verlaufs der Wasserwelle. Eine derartige Maßnahme ist daher nicht mehr einer zum Gemeingebrauch iSd § 8 WRG 1959 zählenden Tätigkeit zuzurechnen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung dienenden Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Das Kriterium für die Bewilligungspflicht bei öffentlichen Gewässern ist das Überschreiten der Grenzen des Gemeingebrauchs (Paragraph 8, WRG 1959). Die Herstellung eines neuen Gewässerbettes – wenn auch nur auf einem Teilabschnitt – in Verbindung mit der Umleitung des öffentlichen Gewässers ist als Maßnahme nach Paragraph 9, Absatz eins, WRG 1959, sowohl in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 307 aus 1969, als auch in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 54 aus 2014,, zu qualifizieren. Die Nutzung des öffentlichen Gewässers besteht bei einer solchen Umlegung in der nicht bloß geringfügigen Veränderung seines Wasserlaufes und damit des Verlaufs der Wasserwelle. Eine derartige Maßnahme ist daher nicht mehr einer zum Gemeingebrauch iSd Paragraph 8, WRG 1959 zählenden Tätigkeit zuzurechnen.

Diese Auslegung des § 9 Abs 1 WRG 1959 deckt sich mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.03.1957, ZI 1155/56, in der das Höchstgericht die Verrohrung eines Privatgewässers der Bewilligungspflicht des § 9 Abs 2 WRG 1959 unterstellt hat. Die Verrohrung eines Gewässers lässt sich mit der Verlegung eines Gewässers vergleichen. Diese Auslegung des Paragraph 9, Absatz eins, WRG 1959 deckt sich mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.03.1957, ZI 1155/56, in der das Höchstgericht die Verrohrung eines Privatgewässers der Bewilligungspflicht des Paragraph 9, Absatz 2, WRG 1959 unterstellt hat. Die Verrohrung eines Gewässers lässt sich mit der Verlegung eines Gewässers vergleichen.

Die Bewilligungspflicht für die Verlegung eines öffentlichen Gewässers oder eines Teilabschnittes eines öffentlichen Gewässers ergibt sich auch aus § 5 Abs 1 WRG 1959 idFBGBl Nr 207/1969, aber auch idFBGBl I Nr 54/2014. Diese Bestimmung regelt die Nutzung öffentlicher Gewässer als öffentliches Gut. Eine solche Benutzung ist im Rahmen eines Gemeingebrauchs jedermann gestattet (§ 8 Abs 1 WRG 1959), über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung. Bei Inanspruchnahme eines Gewässerbettes über den Gemeingebrauch hinaus darf eine wasserrechtliche Bewilligung nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und somit des Verwalters des öffentlichen Wassergutes erteilt werden. Eigentum an öffentlichem Wassergut kann seit dem 01.11.1934 durch Ersitzung nicht mehr erworben werden [Oberleitner/Berger WRG3 (2011) Rz 8 ff zu § 4 mit Hinweisen auf die Judikatur]. Die Bewilligungspflicht für die Verlegung eines öffentlichen Gewässers oder eines Teilabschnittes eines öffentlichen Gewässers ergibt sich auch aus Paragraph 5, Absatz eins, WRG 1959 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 207 aus 1969,, aber auch in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 54 aus 2014,. Diese Bestimmung regelt die Nutzung öffentlicher Gewässer als öffentliches Gut. Eine solche Benutzung ist im Rahmen eines Gemeingebrauchs jedermann gestattet (Paragraph 8, Absatz eins, WRG 1959), über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung. Bei Inanspruchnahme eines Gewässerbettes über den Gemeingebrauch hinaus darf eine wasserrechtliche Bewilligung nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und somit des Verwalters des öffentlichen Wassergutes erteilt werden. Eigentum an öffentlichem Wassergut kann seit dem 01.11.1934 durch

Ersitzung nicht mehr erworben werden [Oberleitner/Berger WRG3 (2011) Rz 8 ff zu Paragraph 4, mit Hinweisen auf die Judikatur].

Als Folge der im Jahr 1972 vorgenommenen Verlegung eines Teilabschnittes des verfahrensgegenständlichen öffentlichen Gewässers nimmt (nunmehr) N M zumindest teilweise das Gst Nr ***6, GB ***** X, und damit öffentliches Wassergut in Anspruch. Diese (ständige) Inanspruchnahme ist durch den Gemeingebrauch iSd § 8 Abs 1 WRG 1959, sowohl idFBGBl Nr 207/1969 als auch idFBGBl I Nr 54/2014, nicht gedeckt. Die im Jahr 1972 durchgeführte Verlegung eines Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** X, war somit wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Als Folge der im Jahr 1972 vorgenommenen Verlegung eines Teilabschnittes des verfahrensgegenständlichen öffentlichen Gewässers nimmt (nunmehr) N M zumindest teilweise das Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, und damit öffentliches Wassergut in Anspruch. Diese (ständige) Inanspruchnahme ist durch den Gemeingebrauch iSd Paragraph 8, Absatz eins, WRG 1959, sowohl in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 207 aus 1969, als auch in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 54 aus 2014,, nicht gedeckt. Die im Jahr 1972 durchgeführte Verlegung eines Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, war somit wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Zu berücksichtigen gilt es auch die Bewilligungspflicht des § 38 Abs 1 WRG 1959. Unter diese Bestimmung fallen alle Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer. Unter Anlage ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen „angelegt“ ist, also errichtet wird [Oberleitner/Berger, WRG3 (2011) Rz 1 zu § 38 mit Hinweisen auf die Judikatur]. Die Herstellung eines Bachbettes – wenn auch nur auf einem Teilabschnitt – könnte als eine solche Anlage qualifiziert werden. Eine nähere Prüfung erübrigt sich jedoch, da bereits – wie ausgeführt – der Bewilligungstatbestand des § 9 Abs 1 WRG 1959 erfüllt ist. Zu berücksichtigen gilt es auch die Bewilligungspflicht des Paragraph 38, Absatz eins, WRG 1959. Unter diese Bestimmung fallen alle Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer. Unter Anlage ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen „angelegt“ ist, also errichtet wird [Oberleitner/Berger, WRG3 (2011) Rz 1 zu Paragraph 38, mit Hinweisen auf die Judikatur]. Die Herstellung eines Bachbettes – wenn auch nur auf einem Teilabschnitt – könnte als eine solche Anlage qualifiziert werden. Eine nähere Prüfung erübrigt sich jedoch, da bereits – wie ausgeführt – der Bewilligungstatbestand des Paragraph 9, Absatz eins, WRG 1959 erfüllt ist.

2.2

Wiederherstellungsauftrag nach § 138 WRG 1959: Wiederherstellungsauftrag nach Paragraph 138, WRG 1959:

E R und P T sind als Miteigentümer der Liegenschaft Gst Nr **4/2, GB ***** X, und somit als betroffene Grundeigentümer (vgl § 138 Abs 6 iVm § 12 Abs 2 WRG 1959) legitimiert, die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs 1 WRG 1959 zu beantragen. Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs 2 WRG 1959 scheidet aus, da die Betroffenen ausdrücklich die Beseitigung des auf ihrer Liegenschaft verlegten Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers verlangen. Zu einem Antrag auf ein Vorgehen nach § 138 Abs 3 WRG 1959 waren und sind die Beschwerdeführer nicht legitimiert (vgl VwGH 30.09.2010, ZI 2007/07/0180 mit weiteren Hinweisen). E R und P T sind als Miteigentümer der Liegenschaft Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, und somit als betroffene Grundeigentümer vergleiche Paragraph 138, Absatz 6, in Verbindung mit Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959) legitimiert, die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 zu beantragen. Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach Paragraph 138, Absatz 2, WRG 1959 scheidet aus, da die Betroffenen ausdrücklich die Beseitigung des auf ihrer Liegenschaft verlegten Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers verlangen. Zu einem Antrag auf ein Vorgehen nach Paragraph 138, Absatz 3, WRG 1959 waren und sind die Beschwerdeführer nicht legitimiert vergleiche VwGH 30.09.2010, ZI 2007/07/0180 mit weiteren Hinweisen).

Im verfahrensgegenständlichen Bereich ist von einer bewilligungslosen Verlegung eines Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** X, und damit von einer eigenmächtigen Neuerung auszugehen. Es liegt somit eine „Übertretung“ des WRG 1959 iSd § 138 Abs 1 Einleitungssatz WRG 1959 vor. Im verfahrensgegenständlichen Bereich ist von einer bewilligungslosen Verlegung eines Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, und damit von einer eigenmächtigen Neuerung auszugehen. Es liegt somit eine „Übertretung“ des WRG 1959 iSd Paragraph 138, Absatz eins, Einleitungssatz WRG 1959 vor.

Das Fortdauern eines durch eine bewilligungslose Maßnahme herbei geführten Zustandes ist als Neuerung zu interpretieren. Folglich bildet auch die Aufrechterhaltung und Nutzung eines solchen von einem Dritten konsenslos

geschaffenen Zustandes eine Übertretung des WRG 1959 iSd § 138 Abs 1 WRG 1959. Dem gegenüber erfüllt das bloße Bestehen einer eigenmächtigen, von einem Dritten geschaffenen Neuerung durch den Liegenschaftseigentümer nicht die Voraussetzung der Haftung, weil sonst die vom Gesetzgeber mit der WRG-Novelle 1990 geschaffene Regelung der subsidiären Haftung des Liegenschaftseigentümers keinen Anwendungsbereich hätte [Oberleitner/Berger WRG3 (2011) Rz 10 zu § 138 mit Hinweisen auf die Judikatur]. Das Fortdauern eines durch eine bewilligungslose Maßnahme herbeigeführten Zustandes ist als Neuerung zu interpretieren. Folglich bildet auch die Aufrechterhaltung und Nutzung eines solchen von einem Dritten konsenslos geschaffenen Zustandes eine Übertretung des WRG 1959 iSd Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959. Dem gegenüber erfüllt das bloße Bestehen einer eigenmächtigen, von einem Dritten geschaffenen Neuerung durch den Liegenschaftseigentümer nicht die Voraussetzung der Haftung, weil sonst die vom Gesetzgeber mit der WRG-Novelle 1990 geschaffene Regelung der subsidiären Haftung des Liegenschaftseigentümers keinen Anwendungsbereich hätte [Oberleitner/Berger WRG3 (2011) Rz 10 zu Paragraph 138, mit Hinweisen auf die Judikatur].

Der auf § 138 WRG 1959 gestützte Antrag der E R und des P T richtet sich gegen N M als nunmehrigen Eigentümer der Gst Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** X, und somit den Rechtsnachfolger des D M. Im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge im Jahr 1988/1989 war die Verlegung eines Teilabschnittes eines öffentlichen Gewässers und die damit verbundene Errichtung eines Gewässerbettes auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** X, bereits abgeschlossen. Der auf Paragraph 138, WRG 1959 gestützte Antrag der E R und des P T richtet sich gegen N M als nunmehrigen Eigentümer der Gst Nr **5/1, .***3/1 und .***3/2, alle GB ***** römisch zehn, und somit den Rechtsnachfolger des D M. Im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge im Jahr 1988 aus 1989, war die Verlegung eines Teilabschnittes eines öffentlichen Gewässers und die damit verbundene Errichtung eines Gewässerbettes auf dem Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, bereits abgeschlossen.

N M hat die Verlegung des Gewässers nicht veranlasst und auch nicht durchgeführt. Er hat somit die eigenmächtige Neuerung nicht verursacht. Ein an N M gerichteter Auftrag nach § 138 Abs 1 WRG 1959 lässt sich somit nicht damit begründen, dass er eine eigenmächtige Neuerung iSd zitierten Gesetzesbestimmung vorgenommen hat (vgl VwGH 23.01.2002, ZI 2002/07/0023). Ein gegen N M gerichteter Wiederherstellungsauftrag lässt sich nur auf § 138 Abs 1 WRG 1959 stützen, wenn ihm die Aufrechterhaltung und Nutzung eines – durch seinen Vater und Rechtsvorgänger D M – konsenslos geschaffenen Zustandes zur Last gelegt werden kann (vgl VwGH 10.08.2000, ZI 2000/07/0048). N M hat die Verlegung des Gewässers nicht veranlasst und auch nicht durchgeführt. Er hat somit die eigenmächtige Neuerung nicht verursacht. Ein an N M gerichteter Auftrag nach Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 lässt sich somit nicht damit begründen, dass er eine eigenmächtige Neuerung iSd zitierten Gesetzesbestimmung vorgenommen hat (vergleiche VwGH 23.01.2002, ZI 2002/07/0023). Ein gegen N M gerichteter Wiederherstellungsauftrag lässt sich nur auf Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 stützen, wenn ihm die Aufrechterhaltung und Nutzung eines – durch seinen Vater und Rechtsvorgänger D M – konsenslos geschaffenen Zustandes zur Last gelegt werden kann (vergleiche VwGH 10.08.2000, ZI 2000/07/0048).

Der Verlauf des öffentlichen Gewässers wurde im Jahr 1972 östlich des Gebäudes begradigt und vom Gebäude auf den Bauparzellen .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** X, abgerückt. Diese Maßnahme ist jedenfalls im Einvernehmen und unter Mitwirkung des D M, dem Rechtsvorgänger des N M, erfolgt. Der Verlauf des öffentlichen Gewässers wurde im Jahr 1972 östlich des Gebäudes begradigt und vom Gebäude auf den Bauparzellen .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** römisch zehn, abgerückt. Diese Maßnahme ist jedenfalls im Einvernehmen und unter Mitwirkung des D M, dem Rechtsvorgänger des N M, erfolgt.

N M, Sohn und Rechtsnachfolger des D M, hat die geschaffene Neuerung, nämlich die Verlegung des Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers östlich des Gebäudes auf den Bauparzellen .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** X, nicht selbst herbeigeführt, den Zustand allerdings bestehen lassen. N M benützt nunmehr als Folge der bewilligungslosen und ohne Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vorgenommenen Verlegung des öffentlichen Gewässers eine Teilfläche des Gst Nr ***6, GB ***** X, und somit öffentliches Wassergut. Die Nutzung dieses konsenslos geschaffenen Zustandes ist N M zuzurechnen, sodass ein gegen ihn auf § 138 Abs 1 WRG 1959 gestützter Wiederherstellungsauftrag nicht auszuschließen ist. N M, Sohn und Rechtsnachfolger des D M, hat die geschaffene Neuerung, nämlich die Verlegung des Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers östlich des Gebäudes auf den Bauparzellen .***3/1 und .***3/2, beide GB ***** römisch zehn, nicht selbst herbeigeführt, den Zustand allerdings bestehen lassen. N M benützt nunmehr als Folge der bewilligungslosen und ohne Zustimmung des Verwalters des

öffentlichen Wassergutes vorgenommenen Verlegung des öffentlichen Gewässers eine Teilfläche des Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, und somit öffentliches Wassergut. Die Nutzung dieses konsenslos geschaffenen Zustandes ist N M zuzurechnen, sodass ein gegen ihn auf Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 gestützter Wiederherstellungsauftrag nicht auszuschließen ist.

§ 138 WRG 1959 erlaubt allerdings nur den Auftrag zur Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen oder zur Nachholung unterlassener Arbeiten; neue – insbesondere bewilligungspflichtige – Maßnahmen können nicht aufgetragen werden (VwGH 18.03.2010, ZI 2009/07/0034). Wäre die „Beseitigung der vorgenommenen Neuerungen“, oder eine „Nachholung von unterlassenen Arbeiten“ bzw eine „Wiederherstellung des früheren Zustandes“ schon aus den natürlichen Gegebenheiten gar nicht möglich, weil die durch das konsenslose Vorgehen in der Natur herbeigeführten Veränderungen irreversibel sind, dann können diese Ziele mit den Mitteln des Wasserrechtes nicht erreicht werden [Oberleitner/Berger, WRG3 (2011) Rz 34 zu § 138 mit Hinweisen auf die Judikatur] Paragraph 138, WRG 1959 erlaubt allerdings nur den Auftrag zur Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen oder zur Nachholung unterlassener Arbeiten; neue – insbesondere bewilligungspflichtige – Maßnahmen können nicht aufgetragen werden (VwGH 18.03.2010, ZI 2009/07/0034). Wäre die „Beseitigung der vorgenommenen Neuerungen“, oder eine „Nachholung von unterlassenen Arbeiten“ bzw eine „Wiederherstellung des früheren Zustandes“ schon aus den natürlichen Gegebenheiten gar nicht möglich, weil die durch das konsenslose Vorgehen in der Natur herbeigeführten Veränderungen irreversibel sind, dann können diese Ziele mit den Mitteln des Wasserrechtes nicht erreicht werden [Oberleitner/Berger, WRG3 (2011) Rz 34 zu Paragraph 138, mit Hinweisen auf die Judikatur].

Die von E R und P T beantragte Wiederherstellung macht die Inanspruchnahme des im Eigentum des N M stehenden Gst Nr **5/1, GB ***** X, notwendig. Selbst wenn der verfahrensgegenständliche Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers vom Gst Nr **4/2, GB ***** X, weitgehend auf das Gst Nr ***6, GB ***** X, und damit öffentliches Wassergut zurück verlegt wird, muss ein Abschnitt des neu herzustellenden Gewässerbettes über das Gst Nr **5/1, GB ***** X, verlaufen, um den Anschluss an die bestehende Verrohrung des öffentlichen Gewässers im Bereich der Bauparzelle .***3/2, GB ***** X, sicherzustellen. Ein Rückbau der im Jahr 1942 durchgeführten Änderung, also der Verlegung und Verrohrung des öffentlichen Gerinnes unterhalb des Gebäudes auf dem Gst Nr .***3/2, GB ***** X, ist nicht Gegenstand des Verfahrens und lässt sich aufgrund der derzeit bestehenden Situation – Verrohrung unterhalb eines Gebäudes – nicht herstellen. Die von E R und P T beantragte Wiederherstellung macht die Inanspruchnahme des im Eigentum des N M stehenden Gst Nr **5/1, GB ***** römisch zehn, notwendig. Selbst wenn der verfahrensgegenständliche Teilabschnitt des öffentlichen Gewässers vom Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, weitgehend auf das Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, und damit öffentliches Wassergut zurück verlegt wird, muss ein Abschnitt des neu herzustellenden Gewässerbettes über das Gst Nr **5/1, GB ***** römisch zehn, verlaufen, um den Anschluss an die bestehende Verrohrung des öffentlichen Gewässers im Bereich der Bauparzelle .***3/2, GB ***** römisch zehn, sicherzustellen. Ein Rückbau der im Jahr 1942 durchgeführten Änderung, also der Verlegung und Verrohrung des öffentlichen Gerinnes unterhalb des Gebäudes auf dem Gst Nr .***3/2, GB ***** römisch zehn, ist nicht Gegenstand des Verfahrens und lässt sich aufgrund der derzeit bestehenden Situation – Verrohrung unterhalb eines Gebäudes – nicht herstellen.

Die von E R und P T gemäß § 138 WRG 1959 geforderte Wiederherstellung darf nicht aufgetragen werden, da sich die beantragte Rückverlegung des Gewässerabschnittes ohne Inanspruchnahme des im Eigentum des N M stehenden Gst Nr **5/1, GB ***** X, nicht verwirklichen lässt. Die Inanspruchnahme von fremdem Grund stellt eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme da, deren Anordnung nicht auf § 138 Abs 1 WRG gestützt werden kann. Die von E R und P T gem Paragraph 138, WRG 1959 geforderte Wiederherstellung darf nicht aufgetragen werden, da sich die beantragte Rückverlegung des Gewässerabschnittes ohne Inanspruchnahme des im Eigentum des N M stehenden Gst Nr **5/1, GB ***** römisch zehn, nicht verwirklichen lässt. Die Inanspruchnahme von fremdem Grund stellt eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme da, deren Anordnung nicht auf Paragraph 138, Absatz eins, WRG gestützt werden kann.

Auch nach der Rückverlegung des Gewässerabschnittes iSd der Antragsteller entspräche der Verlauf des öffentlichen Gewässers nicht der in der Mappendarstellung eingezeichneten Trasse des Gst Nr ***6 (öffentliches Wassergut), GB ***** X. Auch nach der Rückverlegung des Gewässerabschnittes iSd der Antragsteller entspräche der Verlauf des öffentlichen Gewässers nicht der in der Mappendarstellung eingezeichneten Trasse des Gst Nr ***6 (öffentliches Wassergut), GB ***** römisch zehn.

3.

Ergebnis:

Der auf § 138 Abs 6 WRG 1959 gestützte Antrag der E R und des P T langte bereits Ende September 2007 bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft X ein. Von einer Säumnis im Sinne des § 8 Abs 1 VwGVG ist auszugehen. Entsprechend der Übergangsregelung des Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG ist seit 01.01.2014 das Landesverwaltungsgericht Tirol zuständig zur Entscheidung über den von E R und P T eingebrachten, auf § 138 WRG 1959 gestützten Wiederherstellungsantrag. Der auf Paragraph 138, Absatz 6, WRG 1959 gestützte Antrag der E R und des P T langte bereits Ende September 2007 bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft römisch zehn ein. Von einer Säumnis im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG ist auszugehen. Entsprechend der Übergangsregelung des Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ist seit 01.01.2014 das Landesverwaltungsgericht Tirol zuständig zur Entscheidung über den von E R und P T eingebrachten, auf Paragraph 138, WRG 1959 gestützten Wiederherstellungsantrag.

Die im Jahr 1972 durchgeführte Verlegung eines Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** X, war bewilligungspflichtig. Eine wasserrechtliche Bewilligung wurde hierfür nicht erteilt. Ebenso wenig hat der Verwalter des öffentlichen Wassergutes dieser Verlegung und der damit verbundenen Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut zugestimmt. Die im Jahr 1972 durchgeführte Verlegung eines Teilabschnittes des öffentlichen Gewässers auf das Gst Nr **4/2, GB ***** römisch zehn, war bewilligungspflichtig. Eine wasserrechtliche Bewilligung wurde hierfür nicht erteilt. Ebenso wenig hat der Verwalter des öffentlichen Wassergutes dieser Verlegung und der damit verbundenen Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut zugestimmt.

Es liegt somit eine eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs 1 Einleitungssatz WRG 1959 vor. N M hat zwar diese Verlegung dieses Gewässers nicht veranlasst und auch nicht hergestellt. Allerdings nutzt er aufgrund der bewilligungslosen und ohne Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vorgenommenen Verlegung eine Teilfläche des Gst Nr ***6, GB ***** X, und somit öffentliches Wassergut. Es liegt somit eine eigenmächtige Neuerung iSd Paragraph 138, Absatz eins, Einleitungssatz WRG 1959 vor. N M hat zwar diese Verlegung dieses Gewässers nicht veranlasst und auch nicht hergestellt. Allerdings nutzt er aufgrund der bewilligungslosen und ohne Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vorgenommenen Verlegung eine Teilfläche des Gst Nr ***6, GB ***** römisch zehn, und somit öffentliches Wassergut.

Ein auf § 138 Abs 1 WRG 1959 gestützter Wiederherstellungsauftrag scheidet allerdings aus, da sich die Rückverlegung ohne Inanspruchnahme des im Eigentum des N M stehenden Gst Nr **5/1, GB ***** X, nicht umsetzen lässt. Es würde damit Grund in Anspruch genommen werden, der nicht zum öffentlichen Wassergut zählt. Eine solche bewilligungspflichtige Maßnahme kann gem § 138 Abs 1 WRG 1959 nicht aufgetragen werden. Ein auf Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 gestützter Wiederherstellungsauftrag scheidet allerdings aus, da sich die Rückverlegung ohne Inanspruchnahme des im Eigentum des N M stehenden Gst Nr **5/1, GB ***** römisch zehn, nicht umsetzen lässt. Es würde damit Grund in Anspruch genommen werden, der nicht zum öffentlichen Wassergut zählt. Eine solche bewilligungspflichtige Maßnahme kann gem Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 nicht aufgetragen werden.

N M trifft nicht die subsidiäre Haftung eines Liegenschaftseigentümers nach § 138 Abs 4 WRG 1959. Die im Gesetz formulierte Voraussetzung – ausdrückliche Gestattung der Übertretung – liegt bei N M nicht vor. N M trifft nicht die subsidiäre Haftung eines Liegenschaftseigentümers nach Paragraph 138, Absatz 4, WRG 1959. Die im Gesetz formulierte Voraussetzung – ausdrückliche Gestattung der Übertretung – liegt bei N M nicht vor.

Zusammenfassend war daher der auf § 138 WRG 1959 gestützte Antrag der E R und des P T, N M aufzutragen, den ursprünglichen Verlauf des öffentlichen Gewässers auf Gst Nr ***6, GB **** X, wiederherzustellen, als unbegründet abzuweisen. Zusammenfassend war daher der auf Paragraph 138, WRG 1959 gestützte Antrag der E R und des P T, N M aufzutragen, den ursprünglichen Verlauf des öffentlichen Gewässers auf Gst Nr ***6, GB **** römisch zehn, wiederherzustellen, als unbegründet abzuweisen.

VII. römisch sieben.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die für das Verfahren entscheidungswesentlichen Rechtsfragen, nämlich die Bewilligungspflichtigkeit der Verlegung des öffentlichen Gewässers sowie eine auf § 138 Abs 1 WRG 1959 gestützte Verpflichtung eines Rechtsnachfolgers und deren Einschränkungen, sind von grundlegender Bedeutung. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat sich zwar an der zur Bestimmung des § 138 WRG 1959 ergangenen Judikatur orientiert, allerdings weist die verfahrensgegenständliche Angelegenheit Besonderheiten auf, die bislang nicht Gegenstand höchstgerichtlicher Judikatur waren. Die für das Verfahren entscheidungswesentlichen Rechtsfragen, nämlich die Bewilligungspflichtigkeit der Verlegung des öffentlichen Gewässers sowie eine auf Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 gestützte Verpflichtung eines Rechtsnachfolgers und deren Einschränkungen, sind von grundlegender Bedeutung. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat sich zwar an der zur Bestimmung des Paragraph 138, WRG 1959 ergangenen Judikatur orientiert, allerdings weist die verfahrensgegenständliche Angelegenheit Besonderheiten auf, die bislang nicht Gegenstand höchstgerichtlicher Judikatur waren.

Aus diesen Erwägungen erklärt das Landesverwaltungsgericht Tirol die ordentliche Revision für zulässig.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Wolfgang Hirn

(Richter)

Schlagworte

Säumnisbeschwerde, Devolution;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.37.1438.16

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at